



## Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

### 20. - öffentliche - Sitzung 15.03.2023

—

Magdeburg, Landtagsgebäude

#### Tagesordnung:

#### Seite:

#### 1. Weidetierhaltung endlich durch Prämie sichern!

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/733**

Alternativantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/783**

Alternativantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -  
**Drs. 8/785**

Berichterstattung durch die Landesregierung, Beratung

5

#### 2. Fördermaßnahmen der 2. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Sachsen-Anhalt im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans und in Verbindung mit den Öko-Regelungen der 1. Säule

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -  
**ADrs. 8/LEF/10**

Berichterstattung durch die Landesregierung, Beratung

13

#### 3. Konsequenzen der Neuausrichtung des Grundwassermessstellennetzes zur Ausweisung der Nitrat-Gebietskulisse

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/LEF/14**

Berichterstattung durch die Landesregierung, Beratung 18

#### **4. Fachgespräch zum Thema „Bodenmarkt“**

Selbstbefassung Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten - **ADrs. 8/LEF/30**

Fachgespräch, Beratung 28

#### **5. Aktuelle Probleme bei der Bioenergieerzeugung in Sachsen-Anhalt**

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/LEF/26**

Berichterstattung durch die Landesregierung, Beratung 49

#### **6. Zukunft der Schweinehaltung und -schlachtung in Sachsen-Anhalt**

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/LEF/34**

Verständigung zum Verfahren 52

#### **7. Verschiedenes**

Anmerkungen des Ministers 53

An den Ausschuss gerichtete Einladungen 55

Auswärtige Sitzung am 19. April 2023 in Annaburg 55

### Anwesende:

#### Ausschussmitglieder:

Abg. Elrid Pasbrig, Stellv. Vorsitzende	SPD
Abg. René Barthel (i. V. d. Abg. Michael Scheffler)	CDU
Abg. Olaf Feuerborn	CDU
Abg. Anne-Marie Keding	CDU
Abg. Alexander Räuscher	CDU
Abg. Tim Teßmann	CDU
Abg. Daniel Roi	AfD
Abg. Florian Schröder	AfD
Abg. Margret Wendt (i. V. d. Abg. Hannes Loth)	AfD
Abg. Kerstin Eisenreich	DIE LINKE
Abg. Andreas Henke	DIE LINKE
Abg. Johannes Hauser	FDP
Abg. Dorothea Frederking	GRÜNE

Ferner nimmt Abg. Matthias Lieschke (AfD) an der Sitzung teil.

#### Von der Landesregierung:

##### **vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten:**

Minister Sven Schulze  
Staatssekretär Gert Zender

#### Niederschrift:

Stenografischer Dienst

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig** eröffnet die Sitzung um 10:08 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der **Ausschuss** kommt überein, den Selbstbefassungsantrag der Fraktion der AfD „**Zukunft der Schweinehaltung und -schlachtung in Sachsen-Anhalt**“ (ADrs. 8/LEF/34) als Tagesordnungspunkt 6 zusätzlich in die Tagesordnung für die heutige Sitzung aufzunehmen, um sich hierzu über das weitere Verfahren zu verständigen.

**Abg. Daniel Roi (AfD)** weist darauf hin, dass er dem heute nicht anwesenden Ausschussvorsitzenden Herrn Scheffler kurzfristig eine E-Mail mit der Bitte übersandt habe, die Landesregierung möge in der heutigen Sitzung zum aktuellen Sachstand bezüglich des Themas H5N1

berichten. Der Abgeordnete fragt, ob etwaige Ausführungen hierzu gegebenenfalls unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ entgegengenommen werden könnten.

**Minister Sven Schulze (MWL)** führt an, dass dem Ministerium diese Bitte nicht mitgeteilt worden sei und der in der Sache zuständige Vertreter des Ministeriums insofern bei der heutigen Sitzung nicht zugegen sei. Da deshalb heute womöglich nicht alle gewünschten Informationen ad hoc vorgetragen werden könnten, schlägt er, Schulze, vor, dem Ausschuss im Nachgang der Sitzung so schnell als möglich einen schriftlichen Sachstandsbericht zukommen zu lassen.

**Abg. Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)** bittet darum, das Thema H5N1 für die Dauer seiner Aktualität fortan in jeder Sitzung regelmäßig unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ für eine kurze Berichterstattung aufzurufen. - Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig** stellt hierzu das Einvernehmen im Ausschuss fest.

Der **Ausschuss** kommt überein, das in der Einladung als Tagesordnungspunkt 1 vorgesehene Fachgespräch zum Thema „Bodenmarkt“ aus organisatorischen Gründen zunächst zurückzustellen und im späteren Verlauf der Sitzung aufzurufen.

Der Ausschuss bestätigt die so geänderte Tagesordnung.

(Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte wird abweichend von der Einladung an den Sitzungsverlauf angepasst.)

## **Zu Punkt 1 der Tagesordnung:**

### **Weidetierhaltung endlich durch Prämie sichern!**

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/733**

Alternativantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/783**

Alternativantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/785**

Der Ausschuss hat sich zuletzt in der 11. Sitzung am 11. Mai 2022 mit den Beratungsgegenständen befasst. Die fachpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen verständigten sich am Rande der Sitzungsperiode des Landtages im Februar 2023 darauf, in der heutigen Sitzung einen Bericht der Landesregierung entgegenzunehmen.

**Minister Sven Schulze (MWL)** trägt Folgendes vor:

Die letzte Ausschussbefassung mit den Beratungsgegenständen erfolgte am 11. Mai 2022. Im Rahmen jener Sitzung wurde umfänglich über die Situation der Weidetierhalter, insbesondere der Schafe haltenden Betriebe informiert. Es wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Im Ergebnis wurde es als notwendig erachtet, eine weitere Beratung zu dem Thema zu führen, wenn der neue GAP-Strategieplan vorliegt.

Der GAP-Strategieplan für Deutschland 2023 bis 2027 wurde am 21. November 2022 durch die EU-Kommission genehmigt. Zwischenzeitlich hat der Landtag in seiner 26. Sitzung unter der Überschrift „Nachhaltige Unterstützung der Weidetierhaltung“ bereits einen Beschluss gefasst, der unser gemeinsames Ziel, speziell die Schafe haltenden Betriebe zu stärken, aus meiner Sicht gut darstellt. Ich zitiere aus dem Beschluss:

„Der Landtag würdigt die Leistungen der Schäfer in der Landschaftspflege. Mit der Offenhaltung der Landschaft leisten Schäfer einen großen Beitrag für den Artenschutz. Die wirtschaftliche Situation der Schäfer wird als kritisch eingeschätzt und bedarf der Unterstützung durch das Land und den Bund.“

Ich denke, dieser Beschluss spiegelt die Auffassung wider, die fraktions- bzw. parteiübergreifend besteht und über die wir schon diskutiert haben. In dem Beschluss heißt es weiter, der Landtag bitte die Landesregierung,

- die Stabilisierung der Weidetierbestände zu unterstützen, um auch zukünftig den großen Wert der landschaftspflegerischen Leistungen über die Schaf- und Ziegenhaltung sicherstellen zu können,
- zu prüfen, inwieweit die finanzielle Unterstützung für die Landschaftspflege mit Schafen und Ziegen verbessert werden kann,

- die Gesamtkonzeption Schafhaltung entsprechend zu überarbeiten;
- im Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Aktivitäten zur langfristigen Sicherung der Landschaftspflege mit Schafen und Ziegen, beginnend ab dem IV. Quartal 2022 zu berichten.

Im Rahmen der Beschlussrealisierung habe ich dem Landtag über die bis dato erfolgte Umsetzung im Oktober 2022 berichtet. Heute möchte ich die wichtigsten Themen aus den Anträgen bzw. Alternativanträgen der Fraktionen aufgreifen und entsprechend auf die aktuelle Situation eingehen.

Zu dem Antrag der Fraktion der AfD. Diese fordert, Haushaltsmittel für eine Weideprämie bereitzustellen. Die Alternativanträge aus dem Februar 2023 beinhalten ebenfalls die Forderung nach einer Art Weidetierprämie. Wir sind heute einen Schritt weiter. Mit Beginn der Förderperiode der GAP ab 2023 wird, wie bereits bekannt, eine aus EU-Direktzahlungsmitteln finanzierte gekoppelte Stützung für Mutterschafe und -ziegen von 35 € pro förderfähigem Tier und für Mutterkühe in Höhe von 78 € pro Tier erfolgen. Darüber habe ich im Landtag bereits berichtet.

Im Ergebnis der Haushaltsverhandlungen - das ist neu und dafür bin ich dem Haushaltsgesetzgeber sehr dankbar - sind darüber hinaus zusätzlich 1 Million € für die Schafe haltenden Betriebe für 2023 veranschlagt worden. Geplant ist eine zusätzliche Prämie in Höhe von 20 € pro Tier zur gekoppelten Prämie im Rahmen einer neuen Landesrichtlinie. Alle Schafhalter, die einen Anspruch auf die gekoppelte Stützung haben, können von der neuen Förderung partizipieren. Ich freue mich, dass es trotz angespannter Haushaltslage gelungen ist, für die Schäferinnen und Schäfer ad hoc eine zusätzliche Finanzierungsquelle zu generieren. Für diese Unterstützung habe ich mich, wie Sie wissen, explizit eingesetzt. Ich danke dem Haushaltsgesetzgeber bereits jetzt, auch wenn dies zunächst das Ergebnis der Bereinigungssitzung ist. Der Haushaltsplan wird erst in der nächsten Sitzung des Landtages beschlossen werden. Aber ich gehe davon aus, dass es dabei bleibt.

Mit Beschluss des Landtages vom 14. November 2014 wurde die Landesregierung aufgefordert, eine Schafkonzeption auf der Grundlage eines zehn Schwerpunkte umfassenden Kataloges zu erstellen. Die gleichen Bearbeiter, die die genannte Förderung nun auf rechtssichere Füße stellen und das Verfahren gestalten müssen, sind gegenwärtig mit der Aktualisierung der geforderten Schafkonzeption beauftragt.

Zu dem Alternativantrag der Fraktion DIE LINKE. Wie bereits in der Sitzung im Mai 2022 ausgeführt, werden mit Pflegeentgelten die von den Schäfern erbrachten Dienstleistungen für die Pflege von Dämmen und Deichen honoriert. Die Zuständigkeit für die Pflegeverträge liegt beim Umweltministerium. Die Ansätze zur Überarbeitung der vertraglichen Grundlagen der Deichpflegeverträge werden jedoch in den alljährlich stattfindenden Gesprächen zum Stand und zu Fragen der Deichpflege gemeinsam zwischen Landwirtschaftsressort, Umweltressort,

Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e. V., Bauernverband sowie dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft diskutiert. Ein erstes Gespräch zur Überarbeitung der Pflegeverträge fand bekanntlich bereits im April 2022 statt.

In der Folge wurde die Fachkompetenz der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt - LLG - genutzt, um die Kalkulation der Kosten unterschiedlicher Pflegeszenarien abzubilden. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen dem MWL und dem MWU sowie den Fachstellen des Landeshochwasserbetriebes und der LLG. Die rasante Entwicklung der sich ändernden Kosten im vergangenen Jahr und notwendige fachliche Diskussionen führten dazu, dass die Kalkulationen mehrfach überarbeitet werden mussten. Die Unterlagen zur Vorbereitung der Gespräche mit den Verbänden liegen zwischenzeitlich dem MWU vor.

Dem Wunsch nach einer dauerhaften Förderung des Herdenschutzes entspricht das Land Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2013 im Rahmen der investiven Förderung bzw. seit zwei Jahren im Rahmen der Förderung von laufenden Betriebsausgaben. Die ursprünglich angedachte Umstellung der investiven Förderung auf eine GAK-Förderung wird zunächst noch zurückgestellt und erfolgt zum Jahr 2024. Dies war ebenfalls ein Ergebnis der Haushaltsverhandlungen. Insofern sind im Haushalt zusätzlich 500 000 € Landesmittel für das Jahr 2023 veranschlagt worden. So können Weidetierhalter auch im aktuellen Jahr eine Förderung von wolfsabweisenden, mobilen Schutzzäunen in Höhe von 100 % erhalten. Auch das war vor Kurzem Diskussion im Landtag. Über die GAK-Förderung ist dies zukünftig in Höhe von 80 % möglich. Diese verschiebt sich jedoch, wie bereits erwähnt, um ein Jahr.

Sachsen-Anhalt hat beim BMEL folgende Änderungswünsche zum GAK-Rahmenplan angemeldet:

- die Erweiterung des Spektrums der förderfähigen Tierarten und
- die notwendige Anpassung der aus dem Jahr 2017 stammenden Kalkulation des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, die als Grundlage für die Förderung der laufenden Betriebsausgaben angewendet wird.

Zu dem Alternativantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sachsen-Anhalt hat auch in der Förderperiode 2023 bis 2027 die AUKM-Maßnahmen, insbesondere für Weidetierhalter, verstetigt. Der GAP-Strategieplan beinhaltet:

- die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie
- die Beweidung mit Schafen oder Ziegen und in Hüttehaltung.

Heute soll auch noch einmal auf die Unterstützung der regionalen mobilen Schlachtung und Vermarktung eingegangen werden. Wer hierin investierte, konnte bisher, je nach Ausgestaltung des Vorhabens, auf zwei Maßnahmen zurückgreifen. Unter der Maßgabe des Strategieplans besteht diese Möglichkeit im Agrarinvestitionsförderungsprogramm leider nicht mehr. Die Kommission hat Investitionen in die Verarbeitung und die Vermarktung als Off-Farm eingeschätzt. Damit sind derartige Vorhaben landwirtschaftlicher Unternehmen nur noch über die Diversifizierung förderfähig. Diese Maßnahme wird aktuell nicht angeboten. Aber wir planen, diese wieder einzuführen, um wichtige Investitionen in die Wertschöpfung auch weiterhin mit öffentlichen Mitteln flankieren zu können.

Zum Schluss sei an dieser Stelle nochmals hervorgehoben, dass die Landesregierung alle finanziellen Möglichkeiten ausschöpft, um zu unterstützen und insbesondere entsprechende Drittmittel aus der EU und des Bundes zu binden. Es ist und bleibt ein Baukastensystem für die Förderung und die Unterstützung der Schafe haltenden Betriebe. Durch einen komplexen Ansatz von verschiedenen Maßnahmen werden die Schafhaltungsbetriebe auch weiterhin unterstützt. Die feinen Stellschrauben der Förderung müssen wir aber nach den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten immer weiter nachjustieren. Damit ist neben den Rechtsgrundlagen auch die Finanzierung gemeint. Wir haben, auch ohne eine Gesamtkonzeption für die Schafhaltung zu erstellen, bereits reagiert.

Der Minister richtet abschließend seinen Dank an den Landtag und fügt an, verschiedene in den vorangegangenen zwölf Monaten erörterte Aspekte seien nunmehr finanziell untersetzt worden. Dies sende nach seinem, Schulzes, Dafürhalten ein sehr gutes Signal an die betroffenen Betriebe. Sobald die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen würden, werde man mit der Umsetzung beginnen.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** bringt vor, das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) berechne den Aufwand für die Schaf- und die Ziegenhaltung. Von Interesse sei, ob die diesbezüglichen Ergebnisse bereits jetzt bei der Förderung berücksichtigt würden bzw. für wann dies angedacht sei.

Eine **Vertreterin des MWL** führt aus, das im MWL angesiedelte Referat 43 sei unter anderem für den Herdenschutz zuständig. Für die Verträge betreffend Dämme und Deiche zeichne sich das MWU verantwortlich. Da das MWL für die Tierhalter zuständig sei, leiste es selbstverständlich Zuarbeiten und arbeite eng mit dem MWU zusammen. Die LLG sei im Hinblick auf die Kalkulation an der Ausarbeitung der Verträge beteiligt.

Die Vertreterin des MWL fährt fort, gemeinsam mit der LLG seien mehrere Kalkulationen an gestellt worden, in deren Ergebnis ermittelt worden sei, dass der Umfang der Pflegeverträge vor dem Hintergrund der zu verzeichnenden höheren finanziellen Einbußen der Schafhalterinnen und Schafhalter erhöht werden müsse. Insofern seien mehr finanzielle Mittel einzuplanen. Man habe sich darauf geeinigt, die Pflegeverträge ab dem Jahr 2024 finanziell umzu-



setzen. Dies liege darin begründet, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 bereits vor der Verabschiedung stehe.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** fragt nach, ob sie es den Ausführungen zutreffend entnommen habe, dass die Berechnungen der KTBL als Grundlage für die Kalkulation der Pflegeverträge herangezogen worden seien.

Die **Vertreterin des MWL** teilt mit, als Grundlage seien unter anderem auch die Berechnungen der KTBL herangezogen worden. Die LLG führe die entsprechenden Kalkulationen für die Pflegeverträge durch.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** nimmt Bezug auf die mobile bzw. teilmobile Schlachtung und bittet um Erläuterung, welche zwei Maßnahmen, auf die der Minister in seinen Ausführungen verwiesen habe, konkret gemeint seien. Zudem bittet sie um nähere Ausführungen zu der Diversifizierungsförderung.

Ein **Vertreter des MWL** legt dar, bisher habe ein landwirtschaftlicher Betrieb seine landwirtschaftlichen Investitionen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) fördern lassen können. Dies habe auch Investitionen in die Verarbeitung und die Vermarktung von Anhang-1-Erzeugnissen umfasst, also auch Schlachtungen.

Im Rahmen des Verhandlungsprozesses zum GAP-Strategieplan habe die Europäische Kommission bestimmt, dass die Verarbeitung und die Vermarktung nicht mehr unter die Förderung eines landwirtschaftlichen Betriebes fielen. Es handele sich um sogenannte Off-Farm-Investitionen. Die Umsetzung dieses Förderausschlusses bedeute, dass zusätzlich die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung angeboten werden müsste. Das habe man für diesen Bereich auch geplant.

Gegenwärtig befinde man sich noch in der Übergangsperiode und könne gemäß dem alten GAK-Rahmenplan fördern. Das werde man im Jahr 2023 noch tun. Für die Zukunft beabsichtige man, die neue Richtlinie betreffend Investitionen in die Diversifizierung anzubieten.

Der Vertreter des MWL erläutert zu dem Hintergrund, wenn ein Landwirt das tue, dann müsse er als Landwirtschaftsbetrieb die Dinge auch überwiegend für sich nutzen. Dienstleistungen wären dann nicht möglich. Dafür stehe jedoch weiterhin die beim Landesverwaltungsamt zu beantragende Förderung der Verarbeitung und der Vermarktung zur Verfügung.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** fragt mit Blick auf die Diversifizierungsmaßnahmen, ob es fortan zwei verschiedene Richtlinien geben solle.

Der **Vertreter des MWL** legt dar, derzeit gebe es zwei Richtlinien. Dies sei zum einen die AFP-Richtlinie für landwirtschaftliche Betriebe, in deren Rahmen reine landwirtschaftliche

Investitionen, aber auch Investitionen in die Verarbeitung und die Vermarktung gefördert werden könnten.

Zum anderen sei dies die Richtlinie Marktstrukturverbesserung. Diese gelte nicht für landwirtschaftliche Betriebe, sondern für Unternehmen der Verarbeitung. Akteure, die eine Schlachtstätte errichten wollten und als Dienstleister oder Aufkäufer für andere aufträten, könnten dementsprechend investieren.

Bisher hätten auf der Grundlage des AFP auch nichtlandwirtschaftliche Investitionen gefördert werden können. Dies werde seitens der EU-Kommission inzwischen untersagt. Insofern benötige man für diesen Bereich die Diversifizierungsförderung für Landwirte. Der Vertreter des MWL bietet an, die betreffenden Regelungen bei Bedarf im GAK-Rahmenplan aufzuzeigen.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** lenkt die Diskussion auf die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und führt an, nach ihrer Information werde die Beweidung mit Rindern nur noch mit 305 € pro Hektar im Jahr gefördert statt wie zuvor mit 450 €. Dies wäre ein erheblicher Einschnitt. Beispielsweise habe ihr ein in der extensiven Rinderbeweidung tätiger Betrieb mitgeteilt, dass er damit 29 000 € weniger im Jahr und demzufolge quasi eine Stelle weniger zur Verfügung habe. Vor dem Hintergrund, dass die Bedeutung der Weidehaltung auf landespolitischer Ebene stets hervorgehoben werde, stelle sich die Frage, wie diese Mittelkürzung zu rechtfertigen sei.

Der **Vertreter des MWL** teilt mit, im Rahmen des GAP-Strategieplans seien auch die Prämien für extensive Weidetierhaltung neu berechnet worden. Die jährliche Zuwendung für die Beweidung mit Rindern - FN 23 - betrage 305 € je Hektar. Die Kalkulation der Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen (FNL) habe die LLG vorgenommen. Diese liege ihm, dem Vertreter des MWL, zu der heutigen Sitzung ad hoc nicht vor. Jedoch sei sie auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Kriterien durchgeführt worden. Bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müsse berücksichtigt werden, dass letztlich nur der Ausgleich gezahlt werden könne und nicht ein zusätzlicher Anreiz.

**Abg. Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)** bittet um Auskunft, wie sich der Prozess der Aktualisierung der Schafkonzeption gestalte und wann dieser vermutlich abgeschlossen sein werde.

**Minister Sven Schulze (MWL)** äußert, wie bereits erwähnt arbeite man an der Aktualisierung der Schafkonzeption, wobei für ihn als Minister die Qualität und nicht die Quantität im Vordergrund stehe.

Der Minister bittet sodann einen weiteren Vertreter des MWL um ergänzende Ausführungen.

Ein **weiterer Vertreter des MWL** legt dar, man sei zunächst damit befasst, die Förderung auf den Weg zu bringen. Der Prozess der Erarbeitung der Schafkonzeption im Jahr 2014 habe ein halbes Jahr in Anspruch genommen. Im Ergebnis sei ein umfassendes Werk vorgelegt worden, das seinerzeit seitens des Landtages entsprechend gewürdigt worden sei.

Für die Aktualisierung der Schafkonzeption habe man eine vergleichbare zeitliche Planung angenommen. Er, der Vertreter des MWL, gehe davon aus, dass man ein halbes Jahr benötigen werde. Vermutlich werde die Schafkonzeption zum Ende des Jahres 2023 fertiggestellt sein. Vordergründiges Ziel sei die Gewährleistung von Qualität.

**Abg. Daniel Roi (AfD)** wünscht zu erfahren, wo die Schafhalterinnen und Schafhalter eine Übersicht über die Fördermöglichkeiten und die entsprechenden Antragsmodalitäten erhielten. Denn dies sei für die Betroffenen in der Praxis letztlich von Interesse.

Ein **Vertreter des MWL** äußert, er empfehle stets, sich vertrauensvoll zur Beratung an das zuständige ALFF zu wenden, da jeder Betrieb anders aufgestellt sei und das Informationsangebot auf der Plattform ELAISA (Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt) sehr komplex sei. Erreichten ihn, den Vertreter des MWL, entsprechende Anfragen, dann verweise er immer auf das zuständige ALFF und die verantwortliche Kontaktperson. Diesbezüglich habe er dazu noch keine Beschwerden vernommen, sondern vielmehr Lob.

**Minister Sven Schulze (MWL)** äußert, er teile die Empfehlung, sich direkt an das zuständige ALFF zu wenden. Die dort tätigen Personen nähmen ihre Aufgaben adäquat wahr.

Sodann merkt er an, bereits bevor die Anträge in den Landtag eingebracht worden seien, habe man mit den Verbänden, etwa dem Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e. V. gesprochen, um zu erfahren, welche Maßnahmen aus deren Sicht ergriffen werden sollten. Genau jene Maßnahmen seien nunmehr auf den Weg gebracht worden. Nach seinem, Schulzes, Dafürhalten sei damit zumindest ein klares Zeichen für die betroffenen Akteurinnen und Akteure gesetzt worden. Im Übrigen hätten bei den Haushaltsberatungen seines Wissens sämtliche Fraktionen den Änderungsanträgen betreffend die Schafhaltung zugestimmt. Er danke den Fraktionen hierfür.

**Abg. Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)** kommt auf die Landschaftspflegeverträge auf kommunaler Ebene zu sprechen und ist interessiert zu erfahren, ob das Ministerium diesbezüglich im Austausch mit dem Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e. V. stehe. Denn vermutlich, so die Abgeordnete, sei mit der derzeitigen Ausgestaltung der entsprechenden Verträge keine Kostendeckung gegeben, sodass auch in dieser Hinsicht entsprechende Bedarfe vorhanden seien. Insofern stelle sich die Frage, wie man gemeinsam in Verhandlungen kommen könne, damit diese äußert wichtigen vor Ort erbrachten Leistungen besser honoriert würden.

**Minister Sven Schulze (MWL)** zeigt auf, selbstverständlich befinde man sich in einem engen Austausch mit dem Landesschafzuchtverband. Es sei eine Aufgabe des Ministeriums, Vorschläge einzubringen, über die der Gesetzgeber letztlich beschließe. Im Übrigen sei er sehr positiv von den Rückmeldungen der betroffenen Verbände überrascht. Diese hätten geäußert, endlich werde sich um deren Belange in einer anderen Art gekümmert, als dies in der vorherigen Koalition unter der damaligen Landwirtschaftsministerin der Fall gewesen sei.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** äußert im Hinblick auf das weitere Verfahren, nach seinem Dafürhalten habe das Ministerium umfassend über die Gestaltung der Weidetierhaltung im Jahr 2023 berichtet. Für das Jahr 2024 seien entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Er rege an zu empfehlen, den Antrag der AfD-Fraktion sowie die Alternativanträge der Fraktion DIE LINKE bzw. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen. Gleichzeitig rege er an, die Entwicklungen im Jahr 2023 abzuwarten und darauf basierend zu prüfen, wie die Weidetierhaltung im Jahr 2024 weiter unterstützt werden könne.

**Abg. Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)** gibt zu erwägen, sich zu gegebener Zeit erneut mit den Beratungsgegenständen zu befassen, da die Prozesse noch andauerten.

**Abg. Daniel Roi (AfD)** schlägt vor, die Beratungsgegenstände erneut aufzurufen, sobald die Schafkonzeption vorliege, und anschließend eine Beschlussempfehlung zu erarbeiten. Denn nur nach Vorliegen der Schafkonzeption könne er darüber befinden, ob der betreffende Antrag bzw. Alternativantrag wegen Erledigung der Thematik abgelehnt werden könne, so der Abgeordnete. Solange die Schafkonzeption nicht vorliege, werde er einer Ablehnung nicht zustimmen.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** hält fest, dementsprechend werde sich der Ausschuss erst zum Ende des Jahres 2023 abschließend mit den Beratungsgegenständen befassen können. Der Abgeordnete zeigt sich namens der Koalitionsfraktionen damit einverstanden, die Beratungsgegenstände nach Vorliegen der Schafkonzeption erneut aufzurufen.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, sich im vierten Quartal 2023 nach Vorliegen der überarbeiteten Schafkonzeption erneut mit den Beratungsgegenständen zu befassen und eine Beschlussempfehlung für den Landtag zu erarbeiten.

## Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Fördermaßnahmen der 2. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Sachsen-Anhalt im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans und in Verbindung mit den Öko-Regelungen der 1. Säule**

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/LEF/10**

Der Ausschuss hat sich zuletzt in der 14. Sitzung am 5. Oktober 2022 mit dem Beratungsgegenstand befasst. Er beschloss, diesen erneut aufzurufen, wenn neue Erkenntnisse zum GAP-Strategieplan vorliegen. In der heutigen Sitzung soll die Landesregierung zum Sachstand berichten.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** bittet um Ausführungen zu den vonseiten des Landes geplanten Fördermaßnahmen im Bereich der 2. Säule unter Berücksichtigung der Öko-Regelungen der 1. Säule.

**Minister Sven Schulze (MWL)** legt Folgendes dar:

Gemäß § 20 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes werden den landwirtschaftlichen Betrieben ab dem Jahr 2023 folgende Öko-Regelungen als freiwillige Maßnahmen angeboten:

- Öko-Regelung 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen für
  - 1a: nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder aufgrund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus
  - 1b: Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt
  - 1c: Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
  - 1d: Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
- Öko-Regelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %
- Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
- Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Öko-Regelung 5: ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
- Öko-Regelung 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- Öko-Regelung 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten.

Die Agroforstsysteme sind in der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen definiert. Die Anlage von Agroforstsystemen ist sowohl auf Ackerland als auch auf Dauergrünland und in Dauerkulturen möglich. Zudem ist die Anlage verstreut und streifig möglich. Es sind nur wenige Gehölzarten vom Anbau ausgeschlossen.

Als vorrangiges Ziel des Agroforstsystems sind die Rohstoffgewinnung oder die Nahrungsmittelproduktion festgelegt worden. Damit sind vielfältige Anbauverfahren und Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Die Forderung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e. V., das vorrangige Ziel auf die Energie- und Wertholznutzung zu beschränken, ist somit erfüllt.

Die in der Öko-Regelung 3 verankerte Beibehaltungsprämie ist auf streifige Agroforstsysteme beschränkt und beträgt voraussichtlich 60 € je Hektar Gehölzstreifen. Eine Erhöhung dieser Prämie wäre wünschenswert, ginge aber zulasten der anderen Öko-Regelungen. Eine Staffelung der Prämie nach ihrem Beitrag zu den Ökosystemdienstleistungen halte ich nicht für angebracht. Das würde zusätzlichen bürokratischen Aufwand sowohl für den Antragstellenden als auch für die Verwaltung bedeuten.

Die Anlage der Systeme ist sehr kosten- und pflegeintensiv, sodass es fraglich ist, ob und wie viele der Antragstellenden überhaupt Agroforstsysteme anlegen. Zudem sollte zunächst die Evaluierung der Öko-Regelungen abgewartet werden, um genau feststellen zu können, wo Änderungen sinnvoll und notwendig sind.

Im gemeinsamen GAP-Strategieplan wurden folgende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - AUKM - für Sachsen-Anhalt geplant:

- Förderung des Ökologischen Landbaus
- einzelflächenbezogene Extensivierung des Dauergrünlands
- mehrjährige Blühstreifen
- Pflege extensiver Obstbestände
- Freiwillige Naturschutzleistungen auf Dauergrünland

- Maßnahmen des Kooperativen Naturschutzes.

Mit der Durchführung des Herbstantragsverfahrens im Jahr 2022 wurde für die AUKM-Grünlandmaßnahmen mit Verpflichtungsbeginn ab dem 1. Januar 2023 ein nahtloser Übergang in die neue Förderperiode sichergestellt. Es konnten sowohl Mahd- als auch Beweidungsmaßnahmen auf Dauergrünland in und außerhalb von Natura-2000-Gebieten beantragt werden.

Im Antragsverfahren 2023 mit Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2024 wird es die Möglichkeit geben, Förder- sowie Erweiterungsanträge im Förderprogramm Freiwillige Naturschutzleistungen und Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung zu stellen. Bei den Beweidungsmaßnahmen im Rahmen der FNL- und bei MSUL-Grünlandmaßnahmen sind Ganzjahresbeweidungen möglich. Förderprogramme für die Weideinfrastruktur sind über die vorgenannten Flächenmaßnahmen nicht möglich.

Auch zukünftig werden Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm flankiert. In Sachsen-Anhalt wird die Maßnahme aus EU- und GAK-Mitteln finanziert. Damit bilden der Strategieplan und der GAK-Rahmenplan die Eckpunkte für die Maßnahme.

Grundsätzlich ändert sich an den Zuwendungsvoraussetzungen nicht viel. Die landwirtschaftlichen Unternehmen müssen den Status eines Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmens aufweisen. Die Prosperitätsgrenze ist einzuhalten. Die Förderung ist in den Jahren 2023 bis 2027 auf 5 Millionen € förderfähiges Investitionsvolumen begrenzt. Die Flächenbindung der Tierhaltung in Höhe von 2 Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche ist nunmehr auch in den GAK-Rahmenplan übernommen worden.

Neu ist, dass der Strategieplan Förderhöhen bis zu 65 % zulässt. Bisher waren die Zuschüsse auf 40 % begrenzt. Für Maßnahmen in den Tierschutz wären theoretisch auch höhere Zuschüsse möglich. Bisher hat sich jedoch kein Bundesland positioniert, über die 65 % hinausgehen zu wollen. Höhere Zuschüsse bedeuten bei begrenztem Budget, dass weniger Vorhaben gefördert werden können. Zuschüsse in Höhe von 40 % sind für die private Wirtschaft bereits gut. Darüber hinaus sieht die LHO bei einem überwiegenden Einsatz öffentlicher Mittel eine öffentliche Auftragsvergabe vor. Dieses Anlastungsrisiko wollen die Landwirte nicht tragen.

Einen Wermutstropfen hat der Strategieplan gebracht. Vorhaben der Verarbeitung und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Unternehmen können im AFP nicht mehr gefördert werden. Diese Vorhaben hat die Europäische Kommission als Off-Farm eingestuft. Sie wären also nur noch über die Diversifizierungsförderung, die wir aktuell nicht anbieten, förderfähig. Da dies ein wichtiger Förderansatz ist, planen wir, die Maßnahme wiedereinzuführen.

**Abg. Anne-Marie Keding (CDU)** fragt nach der derzeitigen Regelung der Prosperitätsgrenze. Schließlich, so die Abgeordnete, könnten zweierlei Betrachtungsweisen herangezogen werden. So könnte man einerseits den Aspekt heranziehen, dass Betriebe mit einer guten Ertragslage keine zusätzliche Förderung brauchten. Andererseits könnte man argumentieren, dass besondere Ökomaßnahmen erbracht werden sollten und dabei unerheblich sei, ob dies durch einen gut verdienenden großen Betrieb oder einen schlecht verdienenden kleinen Betrieb geschehe.

Ein **Vertreter des MWL** lässt wissen, gemäß dem GAK-Rahmenplan seien die Länder verpflichtet, eine Prosperitätsgrenze vorzugeben. Während diese in der Vergangenheit einheitlich geregelt gewesen sei, könne inzwischen jedes Bundesland weitgehend eigene Regelungen hierzu treffen.

In Sachsen-Anhalt errechne sich die Prosperität aus der Summe der positiven Einkünfte in den letzten drei Jahren. Diese dürften im Durchschnitt 220 000 € bei verheirateten Einzelpersonen und 170 000 € bei ledigen Personen nicht überschreiten. In Bezug auf die Ökomaßnahmen gelte jedoch keine Prosperitätsgrenze.

**Abg. Anne-Marie Keding (CDU)** erkundigt sich nach der Prosperitätsgrenze bei juristischen Personen.

Der **Vertreter des MWL** teilt mit, die Prosperitätsgrenze sei dieselbe, beziehe sich jedoch auf die Geschäftsführer bzw. Vorstandsvorsitzenden.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** kommt auf die Beantragung der Inanspruchnahme der Öko-Regelungen zu sprechen und fragt, ob bereits absehbar sei, wie sich die diesbezügliche Nachfrage gestalten werde.

Eine **Vertreterin des MWL** zeigt auf, das Antragverfahren werde erst am 31. März 2023 eröffnet werden, sodass die Nachfrage nach der Teilnahme an den Öko-Regelungen noch nicht absehbar sei.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** fügt an, da die Teilnahme an den Öko-Regelungen freiwillig sei, müssten die Landwirtinnen und Landwirte zunächst prüfen, ob, und wenn ja, welche Maßnahmen für ihre Situation passend seien. Erst danach würden sie eine entsprechende Entscheidung treffen.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig** bittet um Meinungsäußerungen zu dem weiteren Umgang mit dem Selbstbefassungsantrag.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** bringt vor, die Landesregierung habe über die möglichen Maßnahmen Bericht erstattet. Nunmehr müsse man abwarten, welche Entscheidungen die



Landwirtinnen und die Landwirte trafen. Dies könne man jedoch nicht beeinflussen. Daher plädiere er dafür, die Behandlung des Selbstbefassungsantrages für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss** beschließt mehrheitlich, die Behandlung des Selbstbefassungsantrages in der ADRs. 8/LEF/10 für erledigt zu erklären.

### Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

#### **Konsequenzen der Neuausrichtung des Grundwassermessstellennetzes zur Ausweisung der Nitrat-Gebietskulisse**

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/LEF/14**

Der Ausschuss hat den Beratungsgegenstand zuletzt in der 11. Sitzung am 11. Mai 2022 erörtert. Er kam überein, sich nach Vorliegen neuer Erkenntnisse erneut damit zu befassen.

**Minister Sven Schulze (MWL)** äußert, soweit gewünscht, könne er noch einmal zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) ausführen. Da der Selbstbefassungsantrag jedoch konkret das Grundwassermessstellennetz zum Thema habe, schlage er vor, zunächst der Vertreterin des hierfür zuständigen MWU das Wort zu erteilen.

Eine **Vertreterin des MWU** legt bezüglich der Verdichtung des Landesmessnetzes Grundwasser dar, von den ungefähr 83 neu zu errichtenden Grundwassermessstellen seien im Jahr 2022 bereits 24 neue Messstellen errichtet worden. Im Jahr 2023 sollten etwa 40 neue Messstellen errichtet werden. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel stünden seit der vergangenen Woche zur Verfügung. Da die Maßnahmen über das Jahr 2023 hinausgingen, seien für den neuen Haushaltsplan weitere Mittel angemeldet worden.

Derzeit bereite man gemeinsam mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst die seitens des Staatssekretärs Herrn Dr. Eichner gegenüber dem Landesbauernverband angekündigte Informationsveranstaltung vor. Im zweiten Quartal 2023 werde es hierfür jeweils einen Termin für den Norden des Landes und einen für den Süden des Landes geben. Im Rahmen dieser Onlineveranstaltung werde der Gewässerkundliche Landesdienst Auskunft zu den Messstellen geben.

**Minister Sven Schulze (MWL)** legt dar, er sei dem MWU sehr dankbar für die konkreten diesbezüglichen Zusagen. Diese seien mit Blick auf die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte eine wichtige Grundlage und entsprächen auch den im Kabinett vorgetragenen Äußerungen des Umweltministers Prof. Dr. Willingmann, einerseits vorhandene Messstellen zu ertüchtigen und andererseits neue Messstellen einzurichten.

Aufgrund der umzusetzenden gesetzlichen Regelungen habe sich die Fläche, die als mit Nitrat belastet gelte, in Sachsen-Anhalt bekanntlich fast verdoppelt. Insofern seien die Aussagen des MWU bezüglich des Messstellennetzes eine gute Basis, um konkreter zu werden. Es handele sich um eine der wenigen in Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten Hilfestellung zu geben.

Es sei bekannt, so der Minister weiter, dass ihn das Verursacherprinzip sehr umtreibe und dass es nach seiner Auffassung nur die Möglichkeiten gebe, den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen einer Ertüchtigung des Messstellennetzes etwas entgegenzukommen. Insofern sei er dem MWU, wie bereits erwähnt, dankbar für die heute im Ausschuss geleisteten konkreten Zusagen. Man werde sich mit Blick auf die kommenden Monate auf diese verlassen.

**Abg. Anne-Marie Keding (CDU)** konstatiert einen erheblichen Zuwachs an Messstellen und wünscht zu erfahren, nach welchen Kriterien diese festgelegt worden seien. Von Interesse sei, so die Abgeordnete, ob nur rein quantitative Kriterien oder ob auch qualitative Kriterien herangezogen worden seien, insbesondere in Anbetracht der früher oft zu vernehmenden Kritik, dass bspw. nicht an den Ablaufstellen von Kläranlagen oder anderen spezifischen Einleitstellen gemessen worden sei, an denen ein punktueller Eintrag vermutet werden könnte.

Die **Vertreterin des MWU** lässt wissen, die Anforderungen an die Messstellen ergäben sich aus der Anlage 1 der AVV GeA. Sie müssten also bestimmten Regeln entsprechen. Beispielsweise müssten die Messstellen in dem wasserwirtschaftlich relevantesten Grundwasserleiter verfiltert sein. In der Regel sei dies der oberste Grundwasserleiter, da dort eine Belastung zuerst festgestellt werde. Auch zu dem Zustromgebiet und dem Einzugsgebiet gebe es Vorgaben. Die Auswahl treffe man gemeinsam mit der LLG.

Gemäß der AVV GeA sei sicherzustellen, dass mindestens eine Messstelle je 50 km<sup>2</sup> vorhanden sei. Man müsse hierfür die am besten geeignete Stelle ermitteln. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht prüfe man die Lage im Grundwasserkörper. Man versuche durchaus, Messstellen nicht neben einer Kläranlage zu errichten. Unter Berücksichtigung von hydrogeologischen Grundlagen, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Altlastenverdachtsflächen, Kampfmittelverdachtsflächen sowie der Flächennutzung werde eine repräsentative Auswahl getroffen.

**Abg. Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)** erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der durchschnittlichen jährlichen Ertüchtigungsbedarfe vorhandener Messstellen.

Die **Vertreterin des MWU** äußert, dies alles werde mit eingeplant. Jedoch habe sie dazu bedauerlicherweise im Augenblick keine Zahlen vorliegen. Die Information könne jedoch nachgereicht werden.

**Abg. Daniel Roi (AfD)** bringt vor, vonseiten der landwirtschaftlichen Betriebe sei auch der Aspekt der historischen Verursacher angesprochen worden. Von Interesse sei, wie man mit diesem Aspekt umgehe. Zudem stelle sich die Frage, wer an der Auswahl der Messstellen beteiligt gewesen sei bzw. welche Quellen hierfür herangezogen worden seien.

**Minister Sven Schulze (MWL)** führt aus, man habe mehrfach versucht, zu dem Thema Verursacherprinzip Gespräche mit dem Bundeslandwirtschaftsminister Herrn Özdemir zu führen.

Dies sei letztlich auch gelungen. Im Rahmen eines Onlinemeetings sei den Landwirtschaftsministern der Länder Gelegenheit gegeben worden vorzutragen. Dafür sei ihnen insgesamt eine Zeit von 30 Minuten eingeräumt worden, was wenig ergiebig gewesen sei. In dem Gespräch habe der Bundeslandwirtschaftsminister zugesagt, dass er das Verursacherprinzip weiterhin versuche zu forcieren.

Man habe auf verschiedenen Agrarministerkonferenzen immer wieder betont, dass die Berücksichtigung des Verursacherprinzips wichtig sei. Er, Schulze, habe dies anhand von Beispielen aus Sachsen-Anhalt mehrfach inhaltlich begründet. Gleichmaßen hätten die Vertreterinnen und Vertreter der anderen ostdeutschen Bundesländer sehr gut zu den Gegebenheiten vorgetragen. Im Übrigen habe er seine Darlegungen nicht nur auf das Verursacherprinzip begrenzt. Vielmehr habe er auch auf das Niederschlagsdefizit in Sachsen-Anhalt und die damit nachweislich einhergehenden Auswirkungen auf bestimmte chemische Reaktionen hingewiesen.

Er werde im Hinblick auf das Verursacherprinzip weiterhin den Finger in die Wunde legen, da die amtierende Bundesregierung in den Verhandlungen mit der EU-Kommission diesbezüglich einen großen Fehler begangen habe. Die Bundesregierung habe zum Ziel gehabt, schnellstmöglich einen Weg zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens zu finden. Dies sei zwar nachvollziehbar, jedoch habe man dabei jene Aspekte, die zwischen Deutschland - insbesondere Ostdeutschland - und der EU-Kommission über Jahre hinweg strittig gewesen seien, nicht mehr berücksichtigt. Im Ergebnis habe sich die als mit Nitrat belastet ausgewiesene Fläche in Sachsen-Anhalt fast verdoppelt. Dies sei sowohl zum Nachteil der landwirtschaftlichen Betriebe als auch zum Nachteil der Flächenbesitzer. Denn eine verpachtete oder zu verpachtende Fläche in einem sogenannten Roten Gebiet gehe mit einem Wertverlust einher.

Er, Schulze, laste dem Bundeslandwirtschaftsminister an, dass er das Thema Verursacherprinzip bei den Verhandlungen mit der EU-Kommission so nicht aufgegriffen habe. Dies gelte auch für die an den Verhandlungen mit beteiligte Bundesumweltministerin Steffi Lemke.

Insofern, so der Minister abschließend, sei die von der AfD-Fraktion aufgeworfene Frage sehr berechtigt. Die Berücksichtigung des Verursacherprinzips müsse auf der Ebene der Bundesregierung weiter forciert werden. Man verlasse sich auf die Zusage des Bundeslandwirtschaftsministers, dass er das Thema weiter verfolgen werde. Er, Schulze, werde dieses im Rahmen der bevorstehenden Agrarministerkonferenz in Büsum erneut ansprechen.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** erkundigt sich nach der Gesamtfläche der Roten Gebiete.

**Minister Sven Schulze (MWL)** teilt mit, in Sachsen-Anhalt seien 135 200 ha als Rote Gebiete eingestuft worden, was etwa 12 % der Flächen entspreche. Noch im Vorjahr seien es etwas mehr als 70 000 ha gewesen. Auch wenn andere Bundesländer wie Mecklenburg-

Vorpommern einen weitaus höheren Prozentwert zu verzeichnen hätten als Sachsen-Anhalt, dürfe nach seinem, Schulzes, Dafürhalten nicht außer Acht gelassen werden, dass sich für die einzelnen betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe durchaus Probleme ergäben. Insofern sei es nicht zielführend, wenn einzelne Parteien argumentierten, die Situation in Sachsen-Anhalt sei nicht so schlimm. Man dürfe dies nicht pauschal betrachten. Schließlich gebe es Betriebe, die bezogen auf ihre Fläche sehr stark betroffen seien. Dies sei eine Herausforderung. Denn für die Betriebe ergebe sich dadurch ein klarer Wettbewerbsnachteil. Zwar sei es richtig, über die Gesamtfläche und den prozentualen Anteil zu diskutieren, jedoch bitte er darum, stets auch zu bedenken, dass einzelne Betriebe äußerst stark betroffen seien.

**Abg. Daniel Roi (AfD)** wünscht zu erfahren, ob, wie dies bereits in der Vergangenheit diskutiert worden sei, eine Isotopenanalyse durchgeführt worden sei. Denn damit, so der Abgeordnete, sei es möglich festzustellen, ob es sich um einen historisch bedingten Schaden handle.

Des Weiteren stelle sich die Frage, ob gewährleistet sei, dass bis Mitte des Jahres 2024 sämtliche der 83 neu zu errichtenden Messstellen in das Messnetz eingebunden sein würden.

Auch sei von Interesse, ob die bislang ausgewiesene Gebietskulisse für nitratbelastete Gebiete noch Rechtskraft habe und wie sich die neuen Messergebnisse auswirken würden.

**Minister Sven Schulze (MWL)** legt dar, die neue Düngeverordnung sei im Kabinett beschlossen worden und werde im nächsten Schritt veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung trete die Verordnung in Kraft. Er habe sich dazu im Vorfeld mit den größeren betroffenen Verbänden zusammengesetzt.

Ein **Vertreter der LLG** teilt zu der Isotopenanalyse mit, nach seinem Kenntnisstand würden im LHW Untersuchung zur Altersdatierung durchgeführt. Der entsprechende Bericht befinde sich in der Fertigstellung und werde demnächst veröffentlicht werden.

Im Verbund mit Thüringen und Sachsen betreibe man Lysimeteruntersuchungen, in deren Rahmen auch N-15-Untersuchungen durchgeführt würden. Man habe festgestellt, dass bei abnehmender Emission eine Zunahme im Austrag zu verzeichnen sei und dass 96 % des Nitrats in Sickerwasser nicht unmittelbar aus der organischen bzw. mineralischen Düngung stammten, sondern aus dem Bodenumsatz, also dem N-Pool im Boden. Dieser werde durch die Düngung fortwährend aufgefüllt, aber durch die Mineralisationsprozesse auch wieder abgebaut.

Die Herausforderung bestehe darin, gegenüber dem Bund insbesondere auch in Anbetracht der bodenklimatischen Verhältnisse in Sachsen-Anhalt zu verdeutlichen, mit welchen Wirkzusammenhängen und Maßnahmen man arbeiten müsse, um perspektivisch aus der Anlastung herauszukommen. Dies sei schwierig. Wie der Minister bereits erwähnt habe, gehe es um die Verursachergerechtigkeit. Die speziellen Verhältnisse in Sachsen-Anhalt müssten be-

rücksichtigt werden. Dies fechte man derzeit auf der Bundesebene aus. Jedoch sei dies ein mühseliges Unterfangen.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** bringt vor, die berufsständischen Verbände lehnten eine Beurteilung auf der Grundlage von Nitratmessstellen grundsätzlich ab. Man wolle eine verursachergerechte Beurteilung der landwirtschaftlichen Betriebe. Nach seiner Einschätzung werde diese Intention auch im Landtag grundsätzlich so vertreten. Denn die derzeitigen Vorgaben in der Düngeverordnung hätten nichts mit den wirklichen Gegebenheiten zu tun. Insofern danke er ausdrücklich der LLG und allen weiteren Beteiligten, die die diesbezüglichen Interessen des Landes auf der Bundesebene verträten und über das Ministerium an die Bundesregierung herantrügen, dass eine Beurteilung auf der Grundlage von Nitratmessstellen kein angemessenes Verfahren sei.

Die neue Gebietskulisse weiche im Übrigen gravierend von der bisherigen ab, sodass sich gegebenenfalls Flächen, die sich noch zuvor in einem Roten Gebiet befunden hätten, nunmehr in einem Grünen Gebiet befänden, und umgekehrt. Es handele sich um eine willkürliche Festlegung und Ungerechtigkeit. Deshalb könne er, Feuerborn, nachvollziehen, dass landwirtschaftliche Betriebe dagegen klagten. Man wünsche sich, wie bereits erwähnt, eine verursachergerechte Beurteilung der Landbewirtschaftung. Eine solche werde nachweislich auf der Grundlage von Hoftorbilanzen ermöglicht.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** äußert, man habe sich in der Vergangenheit bereits dazu ausgetauscht, wie es dazu komme, dass manchmal rechtliche Grundlagen geschaffen würden, die letztlich nicht sachgerecht seien. Mit dem komplexen Thema befassten sich viele Akteurinnen und Akteure; viele Ideen und Anmerkungen würden eingebracht. Letztlich ergebe sich ein Resultat, das jedoch nicht sachgerecht sei.

Die seinerzeit von der damaligen Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner vorgelegten Pläne hätten im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren nicht genügt. Die neue Bundesregierung habe, wie der Minister auch ausgeführt habe, schnell handeln müssen. Das Ergebnis sei nicht zufriedenstellend. Alle hätten sich im Sinne der Verursachergerechtigkeit geäußert. Auch der amtierende Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir habe das gesagt. Die Abgeordnete fragt an den Minister und den Vertreter der LLG gerichtet, ob es konkrete Vorschläge für Instrumente gebe, um die Sachlage zu verbessern.

An den Abg. Herrn Feuerborn richtet sie die Frage, ob sich nach dessen Dafürhalten eine bessere Düngeverordnung dadurch auszeichnen würde, dass die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern berücksichtigt würden. Falls dies als realistisch angesehen werde, bestünde darin durchaus ein Weg, um das Vorgehen besser zu operationalisieren, Gerechtigkeit herzustellen und dem Verursacherprinzip nachzukommen.

**Minister Sven Schulze (MWL)** äußert, aus seiner Sicht habe die damalige Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner völlig zu Recht Veto eingelegt. Denn in Brüssel habe es eine

Verständigung bezüglich des Berechnungsverfahrens gegeben. Als die Ergebnisse schließlich vorgelegen hätten, habe es einigen Akteuren in Brüssel jedoch nicht mehr zugesagt, sodass doch ein anderer Weg eingeschlagen worden sei.

Wenn im hiesigen Ausschuss, so der Minister weiter, geäußert werde, die Bundesregierung unterstütze das Verursacherprinzip, dann sei dies schlicht als Lüge zu bezeichnen. Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir habe keinerlei Interesse daran, das Verursacherprinzip aufzunehmen. Vielmehr habe der parteiübergreifende Druck der Bundesländer, die wiederum Druck von den betreffenden Verbänden erhalten hätten, dazu geführt, dass das Thema überhaupt wieder aufgegriffen worden sei. Aus seiner, Schulzes, Sicht agiere der Bundeslandwirtschaftsminister jetzt ausschließlich deswegen, und zwar widerwillig, weil die Bundesländer das Thema auf den Weg gebracht hätten. Diese müssten stets von sich aus nach dem Sachstand fragen. Der Bundeslandwirtschaftsminister komme nicht proaktiv auf sie zu.

Wenn also vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN behauptet werde, der Bundeslandwirtschaftsminister unterstütze das Verursacherprinzip, dann müsse festgehalten werden, dass genau das Gegenteil der Fall sei. Die Bauern und die Landbesitzer würden vonseiten des Bundeslandwirtschaftsministers im Stich gelassen; dies sei schlichtweg die Wahrheit. Er, Schulze, spreche diese an, da es falsch wäre, wenn im Ausschuss etwas anderes behauptet werden würde.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** bittet darum, der Minister möge seine Wortwahl bedenken. Der Landwirtschaftsausschuss als zuständiger Fachausschuss diskutiere sachlich auf der Grundlage fachlicher Informationen, so die Abgeordnete. Wie der Minister geäußert habe, versuche Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir zu erwirken, dass das Thema Verursacherprinzip berücksichtigt werde. An dieser Stelle Begriffe wie „Lüge“ und „behaupten“ zu verwenden, weise sie zurück. Sie bitte darum, der Minister möge sich mit seiner Wortwahl respektvoll gegenüber den Abgeordneten verhalten.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig** bemerkt, auf eine respektvolle Wortwahl zu achten, gelte grundsätzlich für alle. Sie wolle die Formulierungen nicht entschuldigen, sei jedoch weit davon entfernt, den Minister zu rügen.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** legt dar, die Frage, ob eine gesamtdeutsche Düngeverordnung aus seiner Sicht umsetzbar und gerecht sei, beantworte er mit Nein. Man habe von Anfang an klar herausgestellt, dass in Deutschland unterschiedliche Klimazonen, unterschiedliche geologische Verhältnisse und unterschiedliche Niederschlagsverhältnisse herrschten, die bei der Düngebeurteilung im Sinne der Verursachergerechtigkeit zu berücksichtigen seien. Jede Region müsse anders gewertet werden. Auch der Viehbesatz spiele bei der Beurteilung eine Rolle. Der Vertreter der LLG habe sich in den Verhandlungen auf Bundesebene nachdrücklich für eine differenzierte Betrachtung eingesetzt. Leider sei dies nicht geglückt.

Der **Vertreter der LLG** führt aus, bei der Nitratrictlinie gehe es zum einen um die Verminderung der Stickstoffeinträge mit dem Zielwert von 50 mg und zum anderen um entsprechende Aktionsprogramme.

Deutschland habe es über Jahrzehnte versäumt, gegenüber der EU-Kommission zu vermitteln, dass es im Grunde nicht um die Einhaltung eines Zielwerts gehe, sondern um die Verminderung der Einträge.

Mit Blick auf die AVV GeA habe die EU-Kommission klargestellt, dass das Grundwasser anhand der Messwerte bewertet werden müsse. Historisch bedingte Sachverhalte und bodenklimatische Gegebenheiten spielten keine Rolle. Vielmehr zähle der Messwert. Ein Grundwasservolumen müsse bewertet werden.

Die Verursachergerechtigkeit müsse im Aktionsprogramm umgesetzt werden, wobei die klimatischen, bodenklimatischen sowie standortbezogenen Verhältnisse betrachtet würden. Das Instrument der verursachergerechten Differenzierung sei in der Vergangenheit durch den Wegfall des Nährstoffvergleichs verloren gegangen. Die Kommission selbst habe vorgeschlagen, dass das durch die Anpassung des Aktionsprogramms umgesetzt werden müsse. Hierzu müsse man schlicht zur Kenntnis nehmen, dass das BMEL im Moment diesbezüglich sehr hilflos sei. Dieses habe noch kein Konzept, wie das geschehen solle.

In dem Beschluss des Bundesrats zu der AVV GeA seien all diese Aspekte verankert worden. Die entsprechenden Passus seien insbesondere auf Initiative Sachsen-Anhalts aufgenommen worden. Man habe bereits im Hinblick auf die vorhergehende AVV wo nur irgend möglich versucht, die bodenklimatische Differenzierung einzubinden. Jedoch seien dies stets nur Hilfslösungen gewesen, da sie nicht in das Gesamtkonzept der Nitratrictlinie hineingepasst hätten. Dazu zähle bspw., dass man keine zwingende Lösung zum Zwischenfruchtanbau in den Trockengebieten habe, da man die Etablierung von Zwischenfrüchten nicht garantieren könne. Wenn keine Zwischenfrüchte etabliert werden könnten, dann bedeute dies zwangsläufig, dass man zur Sommerkultur nicht mehr düngen dürfe. Das könne man in einer Verordnung nicht regeln.

Aus der Sicht der LLG sei es im Hinblick auf die Verursachergerechtigkeit wichtig, einen Nährstoffvergleich oder eine Bewertung der Stoffstrombilanz heranzuziehen. Wie ein landwirtschaftlichen Betrieb dieses Ziel erreiche, müsse ihm selbst überlassen werden. Schließlich herrschten in den Betrieben unterschiedliche Bedingungen. Man könne im Aktionsprogramm einem bestimmten Rahmen vorgeben. Wenn jedoch alles vorgeschrieben werde, dann sei dies im Einzelfall womöglich genau falsch. In diesen Abwägungsprozess würden sich die Länder sehr stark einbringen müssen.

Zunächst sei jedoch der Bund gefordert. Das Aktionsprogramm müsse im Jahr 2024 evaluiert werden. Man könne es anpassen. Bis dahin müssten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Besonderheiten Sachsen-Anhalts Berücksichtigung fänden. Man habe in vielen



Fällen jedoch nicht mehr berichten dürfen. Ausgewählte Bundesländer hätten den Prozess vorangetrieben, jedoch müsse man konstatieren, dass diese nicht die Interessen Sachsens-Anhalts im Auge gehabt hätten.

**Abg. Andreas Henke (DIE LINKE)** nimmt Bezug auf die Aussage des Abg. Herrn Feuerborn zu der Sinnhaftigkeit einer bundeseinheitlichen Düngeverordnung. Er führt an, in der Vergangenheit sei über einen landwirtschaftlichen Betrieb berichtet worden, dessen zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche sich über die Landesgrenze hinweg erstreckte und zu Teilen in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt liege, was dazu führe, dass ein Düngevorgang quasi mitten auf dem Feld beendet werden müsse. Insofern stelle sich die Frage, ob in solchen Ausnahmefällen eine Harmonisierung zwischen zwei Bundesländern denkbar sei.

Der **Vertreter der LLG** zeigt auf, Grundwassermessstellen, die sich in einem grenzübergreifenden Grundwasserkörper befänden, würden in die Bewertung und die Regionalisierung mit einbezogen. Bei dem seitens des Vorredners erwähnten Fall rage das Rote Gebiet aufgrund des Interpolationsverfahrens etwas nach Brandenburg hinein. Die Länder hätten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Regionalisierungsgebieten Feldblöcke nach einem 20-%-Kriterium zuzuordnen. Wenn das Land Brandenburg dies nicht tue, dann könne man das nicht ändern. Sachsen-Anhalt habe die Feldblöcke entsprechend dem in der AVV GeA vorgesehenen Vorgehen zugeordnet.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** fragt, ob es als sinnvoll erachtet werde, in der bundeseinheitlichen Düngeverordnung selbst Handlungsspielräume für die Bundesländer zu eröffnen, oder ob es vielmehr als sinnvoll erachtet werde, von einer Düngeverordnung auf Bundesebene abzusehen, da deren Ansatz nicht zielführend sei, und die Regelungen ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder zu legen.

**Staatssekretär Gert Zender (MWL)** merkt an, es gebe die AVV GeA, wonach die Bundesländer die düngerechtlichen Anpassungen vornehmen.

**Minister Sven Schulze (MWL)** fügt an, auf der Bundesebene gebe es keine einheitliche Bestimmung. Vielmehr gebe es eine Basis, auf der die Bundesländer ihre Regelungen treffen müssten.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** stellt heraus, entscheidend seien die Nährstoffbilanz und die Stoffstrombilanz. Wenn man diese der Betrachtung eines jeden Betriebes zugrundelege, dann wäre dies im Sinne einer verursachergerechten Beurteilung. Eine solche Beurteilung wünsche man sich. Selbstverständlich müssten entsprechend den Niederschlagsverhältnisse und den geologischen Gegebenheiten bestimmte Parameter in den einzelnen Bundesländern berücksichtigt und eingehalten werden. Die entsprechenden Festlegungen wären Sache der Bundesländer.

**Abg. Anne-Marie Keding (CDU)** wünscht zu erfahren, für wann die in Rede stehende Evaluierung vorgesehen sei und was daraus im Ergebnis abgeleitet werden werde. Denn die Evaluierung, so die Abgeordnete, sei gewissermaßen ein Lackmustest, um zu prüfen, ob das Vorgehen angemessen und der Umwelt tatsächlich zuträglich sei.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** verweist auf die Äußerungen des Vertreters des LLG zu dem Thema Bodenumsatz und fügt an, der natürliche Prozess der Umsetzung von Nitrat werde immer stattfinden. Man werde im Zuge einer Evaluierung leider nicht feststellen, dass der betreffende Wert gesunken sei. Genau darin bestehe das Problem. Man werde den Wert kurzfristig nicht verbessern könne. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Denn in Sachsen-Anhalt bzw. im mitteldeutschen Trockengebiet werde man immer die Nitratwerte verzeichnen, die aufgrund der natürlichen Umsetzung der organischen Masse entsprechend vorhanden seien.

Der **Vertreter der LLG** legt dar, die EU-Kommission habe bezüglich der Umsetzung der betreffenden Verwaltungsvorschrift zwingend ein Wirkungsmonitoring eingefordert. Dieses sei in den letzten drei Jahren konzipiert worden, wobei man inzwischen leider einen Methodenbruch vorgenommen habe.

Man könne kurzfristig nur etwas zu der Wirksamkeit der Maßnahmen sagen, indem man die Emission betrachte und prüfe, ob sich die Stoffeinträge über die Düngung verminderten, ob sich die Tierbestände änderten und ob es geringere organische Einträge gebe. Daneben stünden die Messwerte im Grundwasser, wobei der Zeitversatz zu berücksichtigen sei. Die Wirkungen in der Landwirtschaft würden sich erst nach einigen Jahren bzw. Jahrzehnten oder gar noch später im Grundwasser abbilden.

Die Zusammenhänge würden in einem Modell betrachtet und interpretiert. Die Modellbetrachtung werde eine sehr wesentliche Rolle spielen. In der Diskussion gehe es mittlerweile auch um Modellhoheiten und Deutungshoheiten. Man habe durchgesetzt, dass in dem Modell als Zielwert nicht nur die Konzentration herangezogen werde, sondern auch der Eintrag bzw. die Fracht. Denn Sachsen-Anhalt weise hohe Konzentrationen auf, aber geringe Frachten bzw. Einträge in das Grundwasser. In der Bewertung werde die Grundwasserqualität nicht durch eine Konzentration bestimmt. Vielmehr stoße eine kleine Fracht auf ein großes Grundwasservolumen. Es komme zu einer Vermischung und der entsprechenden Konzentration. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob man die Konzentration in dem sich neu bildenden Grundwasser messe oder ob man die tatsächliche Konzentration in einem Grundwasserkörper messe. Diese Fragen müssten bundesweit diskutiert werden.

Als wichtig festzuhalten sei, dass es ein Monitoring gebe. Dieses sei in seiner Zeitfolge und seiner Ergebnislieferung leider nicht an die Evaluierung des Nitratberichts angekoppelt. Dies sei sehr schlecht und müsse noch harmonisiert werden. Die Ergebnisse kämen im Grunde zu spät. Wahrscheinlich werde das in den nächsten Jahrzehnten erfolgen. Diese Zeit werde es

nach seiner Einschätzung brauchen, bis eine Harmonisierung erreicht sei. Um eine bundesweite Harmonisierung vorzunehmen, seien nach seinem Dafürhalten die Bundeseinrichtungen stärker gefordert. Diese nähmen sich bei den wichtigen Fragen jedoch zurück, da sie darauf auch keine Antworten hätten.

Glücklicherweise finanziere Sachsen-Anhalt die Beiträge zum Wirkungsmonitoring sehr gut. Dabei handele es sich um langfristigen Aufgaben. Man hoffe, diese gemeinsam mit Partnern übernommenen Aufgaben auch langfristig finanziell und personell absichern zu können. Nach seiner, des Vertreters der LLG, Auffassung werde man gute Ergebnisse einbringen. Man betrachte und bewerte im Übrigen sowohl die konventionell als auch die ökologisch wirtschaftenden Betriebe. Denn so, wie die Konzepte angelegt seien, bringe man die ökologisch wirtschaftenden Betriebe in Bedrängnis. Bei den sich abzeichnenden Tendenzen etwa in Bezug auf den Ausstieg aus der Klärschlammverwertung, den weiteren Abbau von Viehbeständen und den Mineraldüngereinsatz werde auch Sachsen-Anhalt in etwa 20 Jahren Probleme zu verzeichnen haben, die Nährstoff- und Humusversorgung der Böden sicherzustellen. Darüber müsse man sich in Anbetracht der derzeitigen Strategien auf der Bundesebene klar sein. Das Erreichen eines guten Kompromisses sei eine Gradwanderung.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig** bittet um Vorschläge zum weiteren Umgang mit dem Selbstbefassungsantrag.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** bringt vor, der Ausschuss habe in der heutigen Sitzung umfassend über die Gesamtsituation diskutiert und Informationen seitens der Landesregierung erhalten. Deshalb schlage er vor, die Befassung mit dem Beratungsgegenstand für heute als erledigt zu erklären und das Thema zu gegebener Zeit, bspw. nach Vorliegen erster Evaluierungsergebnisse, im Rahmen eines neuen Selbstbefassungsantrages erneut aufzurufen.

Auf eine Anmerkung des **Abg. Florian Schröder (AfD)** hin äußert **Abg. Anne-Marie Keding (CDU)**, nach ihrem Dafürhalten sei es durchaus sinnvoll, zu gegebener Zeit einen neuen Selbstbefassungsantrag zu stellen, der gezielt auf die dann vorliegenden Evaluierungsergebnisse und die sich daraus ergebenden Fragestellungen ausgerichtet sei. Die bisherige Beratung sei eher allgemein ausgerichtet gewesen und habe sich auf das Grundwassermessstellennetz bezogen.

Der **Ausschuss** beschließt mehrheitlich, die Behandlung des Selbstbefassungsantrages in der ADRs. 8/LEF/14 für erledigt zu erklären.

## **Zu Punkt 4 der Tagesordnung:**

### **Fachgespräch zum Thema „Bodenmarkt“**

Selbstbefassung Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten - **ADrs. 8/LEF/30**

Der Ausschuss kam in der 16. Sitzung am 7. Dezember 2022 überein, ein Fachgespräch zu dem Thema Bodenmarkt durchzuführen. In der 19. Sitzung am 15. März 2023 verständigte er sich zu dem weiteren Verfahren der hierfür angedachten Gesprächsreihe. Heute erfolgt der erste Teil der Gesprächsreihe. Eingeladen wurden die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e. V. (AbL) sowie das Netzwerk „Landwirtschaft ist Gemeingut“.

Die in der heutigen Sitzung übergebenen Unterlagen der AbL wurden im Nachgang der Sitzung als **Vorlage 1** zusammengefasst.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig**: Als heutige Gäste eingeladen wurden ein Vertreter der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e. V. sowie ein Vertreter vom Netzwerk „Landwirtschaft ist Gemeingut“, wobei Letzterer sich entschuldigen lässt.

Ich bitte den Minister um Einführung in das Thema.

**Minister Sven Schulze (MWL)**: Es handelt sich um ein sehr wichtiges und umfangreiches Thema. Da ich mich gemeinsam mit dem Landwirtschaftsressort intensiv darauf vorbereitet habe, bitte ich um Verständnis, dass ich etwas ausführlicher vortragen will. Das Thema ist nicht nur heute, sondern mehrfach auf der Tagesordnung. Ich will den heutigen Sitzungstag nutzen, um all das, was aus der Sicht des Ministeriums wissenswert ist, zusammenzutragen, bevor dann auch die Experten zu Wort kommen.

Das Thema Bodenmarkt teilt sich aus meiner Sicht in drei Schwerpunkte auf. Das sind:

1. die Neuregelung des Bodenverkehrsrechts,
2. die Einrichtung eines Bodenfonds und
3. der Umgang mit BVVG-Flächen.

Mit der Föderalismusreform ist bekanntermaßen die Zuständigkeit für das Bodenverkehrsrecht auf die Bundesländer übergegangen. Diese haben nunmehr die Möglichkeit, das derzeit noch geltende Bundesrecht - das Grundstückverkehrsgesetz, das Reichssiedlungsgesetz sowie das Landpachtverkehrsgesetz - durch eine landesgesetzliche Regelung abzulösen. Solange das nicht erfolgt, gilt das Bundesrecht.

Von dieser Möglichkeit hat bisher nur Baden-Württemberg im Jahr 2009 mit seinem Agrarstrukturverbesserungsgesetz Gebrauch gemacht. In allen anderen Bundesländern findet das Bundesrecht weiterhin Anwendung.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Diskussion über ein Agrarstrukturgesetz in dieser Legislaturperiode zu einem Ende zu führen. Bekanntlich ist das Bestandteil des Koalitionsvertrages. Vorgesehen ist, zunächst in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden und danach mit Verbänden Regelungsbedarfe zu lokalisieren. Grundlage dafür ist ein Eckpunktepapier, das sich mit dem Pro und Kontra von Regelungsmöglichkeiten auseinandersetzt und Empfehlungen für Regelungsbedarfe ausspricht.

Das Eckpunktepapier basiert auf Erfahrungen aus der Vollzugspraxis des Bodenverkehrsrechts und aus den Diskussionen auf Bund-Länder-Ebene sowie auf vorherigen Gesetzgebungsversuchen in Sachsen-Anhalt und rechtlichen Einschätzungen.

Damit soll eine inhaltliche Grundlage für ein rechtssicheres und vollzugstaugliches Gesetz geschaffen werden. Denn darum geht es: ein rechtssicheres und vollzugstaugliches Gesetz. Nur damit können wir die Agrarstruktur in Sachsen-Anhalt und damit den Bodenmarkt stärken. Dafür wollen wir das Bodenverkehrsrecht dort schärfen, wo es aus unserer Sicht möglich, sinnvoll und umsetzbar ist.

Nachfolgend sei kurz dargestellt, mit welchen Themen wir uns hierfür auseinandersetzen. Neben der bereits im Dezember im Ausschuss diskutierten Share-Deal-Regelung sind dies:

- die Erhöhung der Genehmigungsfreigrenze für Grundstücksverkäufe,
- die Ausweitung der Anzeigepflicht für Landpachtverträge,
- die gesetzliche Definition zu „Landwirt“,
- die Verschärfung der Versagungsmöglichkeit bei Preismissbrauch,
- eine neue Versagungsmöglichkeit im Hinblick auf hohe Eigentumskonzentrationen,
- ein erweitertes Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens,
- ein Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens zugunsten Dritter,
- Klagerecht für Landwirte bzw. Pächter bei Nichtausübung des Vorkaufsrechts,
- Einrichtung eines revolvingierenden Bodenfonds bei Siedlungsunternehmen,
- bußgeldbewehrte Anzeigepflicht bei Landpachtverträgen,

- keine Genehmigung von Grundstücksverkäufen bei Vertragsentwürfen.

Derzeit erfolgt der Austausch mit den Vollzugsbehörden. Nach Abschluss der Gespräche mit den Vollzugsbehörden werden wir zunächst informelle Gespräche mit Fachverbänden führen. Die informellen Gespräche sind ausdrücklich noch keine Anhörung. Diese wird erfolgen, wenn ein Gesetzentwurf erstellt worden ist. Sobald der informelle Prozess zur Vorbereitung des Agrarstrukturgesetzes abgeschlossen ist, wird mit der Erarbeitung des Gesetzes begonnen. Ich plane dies im Moment für die zweite Jahreshälfte 2023.

Zu der Einführung eines revolvingenden Bodenfonds bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt. Zu den Aufgaben der Landgesellschaft gehört es, für die Agrarstruktur, öffentliche Infrastrukturmaßnahmen oder andere Maßnahmen der Landentwicklung geeignete Flächen zu beschaffen, zu bevorraten und zur Verfügung zu stellen. Sie ist gemäß § 17 des Landwirtschaftsgesetzes staatliches Organ der Agrar- und Strukturpolitik für den ländlichen Raum.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe soll die Landgesellschaft gestärkt werden durch Schaffung eines revolvingenden Bodenfonds im Umfang von mindestens 20 000 Hektar landwirtschaftlicher Flächen. Damit erhöhen wir die Wirksamkeit der Instrumente des Bodenmarktes durch eine höhere und schnellere Verfügbarkeit von Flächen für die Agrarstruktur, der Möglichkeit von Vorratskäufen und der Preisstabilisierung. Eröffnet werden damit auch Möglichkeiten zur besseren Unterstützung von Junglandwirten und Existenzgründern.

Die Landgesellschaft ist aus meiner Sicht das Unternehmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Mit der Einrichtung eines Bodenfonds bei der Landgesellschaft wird diese Position deutlich gestärkt. Wie bereits meinen vorhergehenden Ausführungen zur Neuregelung des Bodenverkehrsrechts entnommen werden konnte, gibt es Überlegungen, den Bodenfonds in einem Agrarstrukturgesetz zu verankern. Hierfür gilt das bereits erläuterte Verfahren.

Zu dem Sachstand bei den BVVG-Flächen kommen. Insgesamt, bezogen auf alle neuen Bundesländer, sind noch etwa 91 000 ha BVVG-Flächen vorhanden. Der Bundeskoalitionsvertrag sieht vor, dass die landwirtschaftlich genutzten BVVG-Flächen zukünftig vorrangig an nachhaltig bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet und nicht veräußert werden.

Zu der Frage der künftigen Verwendung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen durch die BVVG haben sich im November 2022 das BMF und das BMEL unter Beteiligung des BMUV sowie des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland verständigt.

Zu den Eckpunkten. Ein Großteil der BVVG-Flächen soll vorrangig zur Verpachtung an ökologisch bzw. nachhaltig wirtschaftende Betriebe zur Verfügung stehen. Verkäufe bleiben in den Jahren 2022 bis 2024 im Umfang von jährlich 2 000 ha möglich und sollen insbesondere zur Erfüllung bestehender Rechtsansprüche dienen. Weitere 17 500 ha naturschutzfachlich wertvolle Flächen sollen für die Initiative „Nationales Naturerbe“ bereitgestellt und wie folgt verteilt werden:

- Zunächst sollen nur die 7 700 ha der naturschutzfachlich wertvollsten Flächen unmittelbar in das Nationale Naturerbe und damit an Länder sowie Naturschutzstiftungen und -verbände übertragen werden.
- Die weiteren Flächen im Umfang von 9 800 ha sollen dagegen auf lange Sicht in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen werden und dort in die Bundeslösung des Nationalen Naturerbes eingehen. Bis zur Schaffung der rechtlichen Grundlage der Übertragung sollen die Flächen zunächst in Verpachtung der BVVG verbleiben.

Die bisherigen Privatisierungsgrundsätze 2010 werden durch die Managementgrundsätze für die künftige Verpachtung und Veräußerung der landwirtschaftlichen Flächen abgelöst. Diese befinden sich in Abstimmung zwischen dem BMF, dem BMEL und der BVVG. Danach erfolgt durch das federführende BMF die offizielle Anhörung der Agrarressorts und der Verbände.

Ganz aktuell hat das BMF die Länder zu einer Erörterung am 17. März 2023 auf Arbeitsebene eingeladen. Danach weiß man hoffentlich, wie sich der Bund den weiteren zeitlichen Ablauf des Verfahrens vorstellt. Feststeht schon jetzt, dass das BMF die neuen Grundsätze zum 1. April 2023 zur Anwendung bringen möchte. Das bedeutet auch, dass alle zum 30. September 2023 auslaufenden Pachtverträge danach vergeben werden sollen. Die Zeit drängt also.

Mit den neuen Managementgrundsätzen soll gewährleistet werden, dass sich alle Betriebs- und Bewirtschaftungsformen landwirtschaftlicher Unternehmen auf eine Ausschreibung bewerben können. Eine Verpachtung soll nicht nur nach dem monetären Gebot, sondern auch nach der Höhe der erreichten Punkte, entsprechend der vorgegebenen Kriterien, erfolgen.

Was bedeutet das für Sachsen-Anhalt? - Der BVVG-Flächenbestand betrug in Sachsen-Anhalt zum 30. Juni 2022 noch 19 581 ha. Mehr wissen wir nicht. Wie die neuen Managementgrundsätze konkret aussehen werden, ist bislang nicht bekannt. Das ist offen gesagt sehr unbefriedigend. Aber ich gehe davon aus, dass wir nach der erwähnten Besprechung am 17. März 2023 mehr wissen werden.

Ich halte es in jedem Fall für erforderlich, dass die für die Agrarstruktur zuständigen Länder bei der Erarbeitung der Managementgrundsätze beteiligt werden und eventuelle Nachbesserungswünsche berücksichtigt werden. Die agrarstrukturelle Aufgabenwahrnehmung der Länder darf durch die neuen Managementgrundsätze nicht eingeschränkt werden.

Die Verpachtung und die restliche Veräußerung der BVVG-Flächen haben Einfluss auf die Agrarstruktur. Dies erfordert aus meiner Sicht vor allem eine rechtzeitige vorherige fachliche Einbeziehung. Darüber hinaus erwarten wir, dass bei dem zukünftigen Vergabeverfahren Ungleichbehandlungen vermieden werden.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig**: Wir treten jetzt in das Fachgespräch ein. Ich übergebe dem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e. V. das Wort mit der Bitte, die Redezeit auf ungefähr fünf Minuten zu beschränken.

Ein **Vertreter der Abl**: Fünf Minuten für ein sehr komplexes Thema sind sehr sportlich. Deshalb werde ich mich auf ein Themenfeld aus dem gesamten Spektrum begrenzen, und zwar auf die Anteilsverkäufe.

Herr Minister hat schon sehr deutlich ausgeführt. Insoweit will ich nicht wiederholen, was zu einem Agrarstrukturgesetz alles dazugehört. Wir sehen es auch so. Auf dem Bodenmarkt, im Landpachtverkehr und bei den Siedlungsunternehmen gibt es kleine Baustellen, die zu reparieren sind. Aber aus unserer Sicht sind das ganz große Thema bzw. das ganz große Defizit die Share Deals oder die Anteilskäufe, das heißt, wenn ein Unternehmen ein anderes landwirtschaftliches Unternehmen aufkauft und dadurch Landkonzentrationen entstehen, die über den üblichen Grundstücksverkehr gar nicht zu erreichen wären. Denn im Rahmen des üblichen Grundstücksverkehrs wird geschaut, ob der Käufer bzw. die Käuferin Landwirt ist oder nicht. Handelt es sich nicht um einen Landwirt, dann wird es versagt. Das ist seit vielen, vielen Jahrzehnten in der Bundesrepublik geübte Rechtsprechung, die in sich gefestigt ist. Das grundlegende Ziel dabei ist die breite Streuung des Eigentums an Grund und Boden.

Die Anteilsverkäufe verlaufen in einem absolut rechtsfreien Raum. Sie sind nicht illegal, aber sie werden überhaupt nicht reglementiert, weil die bisherige und auch in Sachsen-Anhalt geltende Bundesgesetzgebung diesen Fall überhaupt nicht abdeckt. Das heißt, keine Institution hat einen Überblick darüber, wie viel überhaupt stattfindet; denn die Anteilskäufe müssen nicht angezeigt werden. Schon gar nicht besteht die Möglichkeit, diesbezüglich lenkend einzugreifen. Es besteht also eine große Ungerechtigkeit bzw. eine eigentlich juristisch nicht zu haltende Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände. Wenn ein Landwirtschaftsgrundstück direkt gekauft wird, dann wird geprüft. Es besteht die Möglichkeit der Versagung oder die Möglichkeit, Auflagen und Bedingungen festzulegen. Wird der Betrieb gekauft, dem das betreffende Grundstück gehört, dann gibt es überhaupt keine Möglichkeit zu intervenieren. Das ist eine Aushöhlung des geltenden Grundstücksverkehrsrechts. Es wird über kurz oder lang sicherlich dazu führen, dass das Grundstücksverkehrsrecht abgeschafft wird, weil es auf Dauer schlicht nicht zu rechtfertigen ist, dass gleiche Tatbestände juristisch ungleich behandelt werden.

Ich selbst bin Bauer und betreibe gemeinsam mit meiner Frau einen Milchviehbetrieb in Thüringen. Ich bin in der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft aktiv. Ich denke, wir sind uns mit allen Kollegen aus dem Berufsstand einig, dass das Landwirteprivileg im direkten Grundstücksverkauf unbedingt erhalten werden muss. Denn wir als Landwirte werden es nicht schaffen, so viel Geld zu verdienen, dass wir Grundstückspreise zahlen können, die ein Bauunternehmer, Zahnarzt oder Versicherungskonzern zahlen kann. Über die Anteilsverkäufe besteht diese Situation im Moment aber so.



Ich fasse mich kurz. Dieser Aspekt wurde schon vor Langem erkannt. Seit dem Jahr 2008 gibt es diese Entwicklung. Aufgrund dessen gibt es schon seit Längerem eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe - gegründet im Rahmen der AMK -, die sich mit diesem Thema beschäftigt und Vorschläge erarbeitet hat, wie man gesetzlich reglementierend eingreifen kann. Denn schlussendlich hilft nur ein Gesetz. Auch diesbezüglich sind, wie überhaupt im Bodenrecht, die Länder zuständig. Das kann insoweit also nur Sachsen-Anhalt machen und nicht der Bund. Das ist auch gut so. Die entsprechenden Schreiben liegen vor, sicherlich auch in diesem Haus.

Aufgrund dieser Situation - viele haben erkannt, dass es ein drängendes Problem ist - gibt es in Brandenburg, Sachsen und Thüringen die Vereinbarung - das ist in den jeweiligen Koalitionsverträgen verankert -, dass es dort Agrarstrukturgesetze geben soll. Thüringen - das war gestern in den Medien - hat den ersten Entwurf in der ersten Kabinettsbefassung veröffentlicht. Landwirtschaftsministerin Frau Karawanskij hat ihn gestern vorgestellt. In Brandenburg gibt es auch schon ein sehr weitgehendes Eckpunktepapier, das diskutiert wird und demnächst im Kabinett vorgelegt werden wird. In Sachsen ist es ähnlich. In den benachbarten ostdeutschen Bundesländern wurde dieses Thema also erkannt und wird auch geregelt.

Ich habe in der Presse nur die Aussage des Herrn Minister gefunden, dass er nicht der dritte Minister in Sachsen-Anhalt sein will, mit dem das Gesetz nicht zustande kommt. Das ist erst einmal sehr löblich. So wie ich den Artikel verstanden habe - ich würde mich gern eines Besseren belehren lassen -, würde das heißen - - Eine Möglichkeit, dazu zu kommen, wäre, die Sharedeals nicht zu regeln, weil das selbstverständlich ein rechtlich neuer Tatbestand ist, der so noch nicht geregelt wurde.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass es aus der Sicht des Berufsstands zwingend notwendig ist, diesen Tatbestand möglichst schnell zu reglementieren. Sie haben es sicherlich mitbekommen: Vor zwei Wochen hat der Immobilienkonzern Q. aus Leipzig - er gehört zu 40 % der Wohnungsgesellschaft D., die sehr agil und sehr auf Renditemaximierung aus ist - einen Landwirtschaftsbetrieb in Brandenburg gekauft, obwohl es dort einen Landwirt gab, der ein eigenes Angebot für den betreffenden Betrieb abgegeben hat. Es geht es um 2 500 ha. Der Landwirt hat gesagt, er kann 8 Millionen € bieten; kreditfinanziert, über Rücklagen, was weiß ich. Er hätte sich dort ansässig gemacht, diesen Betrieb übernommen und weitergeführt. Zwei Wochen später hat Q. ein um 2 Millionen € höheres Angebot abgegeben; es hat jetzt den Zuschlag bekommen.

Solche Sachverhalte sind agrarstrukturell höchst bedenklich. Auf der einen Seite gibt es einen Landwirt, der einen einzelnen Betrieb kaufen und weiterführen will. Auf der anderen Seite gibt es einen Immobilienkonzern, der über schier unendliche Geldreserven verfügt. Wenn man sich die Entwicklung anschaut, dann sieht man: Fängt ein Konzern - egal was er tut - an, einen Betrieb zu kaufen, dann kauft er auch den zweiten, den fünften und den zehnten Betrieb. Man hat es bei dem Unternehmen A. gesehen: Das Unternehmen hat innerhalb

kürzester Zeit in Thüringen und in Sachsen vier Betriebe gekauft und ist dabei, in Thüringen den fünften Betrieb zu kaufen. Das wird so weitergehen. Die weltweit größte Rückversicherungsgesellschaft M. kauft massiv Betriebe [*akustisch nicht verständlich*]. Das ist Ihnen sicherlich alles bekannt. Wenn jetzt auch noch die Wohnungsgesellschaft D. einsteigt, dann gibt es noch einen Player mehr, der die Bodenpreise letztlich auf ein Level bringen wird, das für Landwirte nicht mehr erschwinglich ist. Sie sind aus den rein landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zu refinanzieren.

Das ist nur ein aktuelles Beispiel. Das hat zum Glück nicht in Sachsen-Anhalt stattgefunden, kann aber auch hier jederzeit stattfinden. Es kann auch sein, dass so etwas derzeit in Sachsen-Anhalt schon stattfindet, man es aber einfach nicht mitbekommt. Ich habe es bereits gesagt: Es gibt dafür keine Anzeigepflicht, sprich, es läuft alles im Dunklen und Verborgenen ab.

Wenn diese Defizite ausgeräumt werden sollen - aus unserer Sicht ist es dringend geboten, diese Missstände zu beseitigen -, dann müsste in einem Agrarstrukturgesetz als allererster Punkt mindestens eine Anzeigepflicht aufgenommen werden, damit es überhaupt erst einmal einen Überblick darüber gibt, welche Anteilsverkäufe und Sharedeals in Sachsen-Anhalt eigentlich stattfinden. Momentan gibt es darüber überhaupt keine Übersicht. Die letzten Zahlen stammen aus dem Jahr 2017. Damals hat das bundeseigene Thünen-Institut sehr, sehr aufwendig über zwei Landkreise in jedem ostdeutschen Bundesland recherchiert und die Zahlen zusammengetragen. Die Zahlen sind mittlerweile veraltet. Außerdem ist das auf Dauer nicht leistbar. Es muss also unbedingt eine Anzeigepflicht aufgenommen werden.

Auch ist es dringend geboten, dem auch höchstrichterlich bestätigten Gebot der breiten Streuung des Eigentums an Grund und Boden auch in dem indirekten Grundstücksverkehr, also über Anteilsverkäufe, gerecht zu werden. Das ist ein zwingendes Rechtsgebot, das im Moment nirgendwo in Deutschland eingehalten wird - in Ostdeutschland erst recht nicht; hier gibt es im Moment die großen Strukturen. Aber z. B. auch in Niedersachsen fangen Investoren an, sich auszubreiten, weshalb die niedersächsische Landesregierung jetzt auch damit befasst ist, sehr, sehr schnell ein Agrarstrukturgesetz auf den Weg zu bringen, mit dem auch Investoren reguliert werden sollen.

Eine letzte Anmerkung. Ein Argument von Kollegen aus dem Berufsstand lautet oft: Es kann nicht darum gehen, das zu reglementieren; wir müssen das Problem dadurch lösen, dass es den Betrieben gut geht, dann verkaufen sie auch nicht. Das ist, mit Verlaub gesagt, nicht richtig. Betriebe werden nicht verkauft, weil es ihnen schlechtgeht. Ein Betrieb, der Pleite ist, erzielt auch am Markt keine hohen Preise.

Es gibt ein Konsortium, das sich darauf spezialisiert hat, Pleite gehende Betriebe zu kaufen und wieder aufzupäppeln. Es handelt sich um die Unternehmensgruppe L. Das ist aber ein sehr spezielles Konzept. Die meisten Konzerne sind auf der Suche nach guten Renditemög-

lichkeiten. Das heißt, sie kaufen gut gehende Betriebe. Betriebe verkaufen sich nicht, weil es ihnen schlecht geht. Sprich: Alles, was dazu führt, dass die Betriebe gestärkt werden, was aus der Sicht des Berufsstands und aus unserer Sicht absolut sinnvoll ist, führt nicht dazu, dass das Problem der Anteilsverkäufe ad acta gelegt wird. Die Betriebe verkaufen sich, weil die Personen, die den Betrieb führen, in Rente gehen bzw. in Rente gehen wollen oder aus anderen Gründen keine Lust mehr haben, den Betrieb weiterzuführen. Sie haben sich nicht um die Betriebsnachfolge gekümmert und wollen sich nicht einfach einen Bewirtschafter nehmen. Das heißt, auch über noch so gut gehende Betriebe lässt sich das Problem der Anteilsverkäufe nicht lösen. Es lässt sich nur lösen, indem man gesetzliche Schranken einbaut. Ansonsten wird es immer so weitergehen und kein Halten geben.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig**: Ich habe die ersten Wortmeldungen gesehen, kündige aber an, dass ich nachher kurz meine heutige Rolle als Ausschussvorsitzende verlassen möchte und als Abgeordnete sprechen werde.

**Abg. Johannes Hauser (FDP)**: Sie haben wichtige Punkte angesprochen. Punkt 1: Anteilverkäufe. Punkt 2: Bodenpreise, mit nach wie vor steigender Tendenz. Punkt 3: Generationenwechsel. Sie haben völlig recht: Wenn ein Betrieb finanziell am Ende ist, dann erzielt er keine Preise. Das ist ganz normal.

Die Frage an Sie lautet: Haben Sie ein Papier mit Lösungen und Vorschlägen, das wir bekommen können? Wir brauchen Fakten. Bei den Anteilsverkäufen geht es auch um die Grunderwerbsteuer. Der eine ist benachteiligt, der andere bevorzugt. Wir wollen diese Ungerechtigkeiten auch abstellen. Entscheidend ist für uns das Machbare und das rechtlich Sichere - nicht unsichere Sachverhalte. Ich möchte Sie bitten, uns dafür ein Papier zu übergeben.

Der **Vertreter der AbL**: Die AbL selbst hat ein Positionspapier entwickelt. Das stand ganz am Anfang der Diskussionen. Die Diskussionen sind mittlerweile weitergegangen. Ich kann Ihnen sehr empfehlen, mit den Kolleginnen und Kollegen aus Brandenburg in den Austausch zu treten. Das Eckpunktepapier, das dort im Dezember vorgestellt wurde, umfasst sehr gute Möglichkeiten, Share Deals zu reglementieren. Sie haben die Agrarstatistik herangezogen, haben sich die oberen 10 % der Betriebsgrößen angeschaut und haben davon den Mittelwert gebildet. Statistische Standardabweichungen usw. wurden berücksichtigt. Sie sind auf eine Zahl gekommen, die nach deren Meinung gerichtsfest ist. Sie haben festgelegt, dass in Brandenburg ein Betrieb nicht größer als 2 600 ha sein darf. Das führt dazu, dass ein Investor zwar einen Betrieb kaufen kann, der 2 000 ha oder 2 500 ha umfasst, aber er kann dann keinen zweiten Betrieb kaufen.

Für einen Investor ist das - - Ein Versicherungskonzern hat mit Landwirtschaft nichts zu tun. Das heißt, wenn ein Versicherungskonzern einen Landwirtschaftsbetrieb kauft, dann müssen die *[akustisch nicht verständlich]* selbstverständlich eine Controlling-Abteilung aufbauen und

sich mit dem Thema beschäftigen. Das lohnt sich für einen einzelnen Betrieb nicht. Das heißt, wenn ein Investor wie bspw. die Wohnungsgesellschaft D. oder das Unternehmen A. in die Landwirtschaft einsteigt, dann nur, weil es die Perspektive gibt, beliebig viele Betriebe anhäufen zu können, um dann auch eine gewisse Marktmacht zu haben. Denn wenn man mit einem Traktorenhersteller redet, dann hat man eine andere Position, wenn man sagt „Ich kaufe für zehn Betriebe ein“, als wenn man sagt „Ich kaufe nur für einen Betrieb ein“.

Daher geht es aus unserer Sicht - das ist auch ein Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe; alle sind sich darin einig - am besten und am einfachsten über eine Größenbegrenzung. Sie wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein, weil die Agrarstruktur in Thüringen eine andere ist als in Sachsen-Anhalt oder in Brandenburg. Deshalb ist es sinnvoll, ein eigenständiges Landesgesetz zu erlassen. Aber schlussendlich muss es sich darauf beziehen, weil man sich dann auf eine jahrzehntelang gewachsene Rechtsprechung in Deutschland beziehen kann. Man erfindet das Rad also nicht neu und führt nicht grundsätzlich neue Diskussionen. Schon gar nicht verfängt man sich in der Diskussion: Ist es ein guter Investor, ist es ein schlechter Investor? Denn das kann man nicht unterscheiden; es ist juristisch nicht fassbar. Vielmehr bezieht man sich auf eine nachvollziehbare Größe, die juristisch abgesichert ist und schon vom Bundesgerichtshof beschieden wurde usw. Man hat damit ein rechtsicheres Gesetz - denn das ist äußerst wichtig - und ein verwaltungstechnisch umsetzbareres Gesetz, weil es klare Kriterien gibt. Man muss also kein Betriebskonzept bewerten.

Ich kann Ihnen gern unser Papier weiterleiten. Aber das ist schon etwas älter. Ich kann Ihnen gern auch das Eckpunktepapier aus Brandenburg weiterleiten.

Ausführungen zu der Grunderwerbsteuer habe ich aus Zeitgründen weggelassen. Anteilsverkäufe sind dann Grunderwerbsteuerfrei, wenn der Käufer weniger als 90 % kauft. Das heißt, ich als Landwirt zahle in Thüringen 6,5 % Grunderwerbsteuer. Wenn der Investor den Betrieb nebenan kauft, dann kann er mit der ersparten Grunderwerbsteuer schon die nächsten 150 ha kaufen. Denn er muss sie nicht zahlen, wenn er weniger als 90 % *[akustisch nicht verständlich]*. Das ist auch eine schreiende Ungerechtigkeit, die aber - - Das will ich gar nicht weiter ausführen.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig**: Die aber rechtlich begründet werden kann. Sie führten die brandenburgischen Kollegen und das Eckpunktepapier an. Auch in Brandenburg wurde noch keine Rechtssicherheit festgestellt. Nicht, dass wir jetzt - - Wir können hier sehr viel behaupten, aber Vorsicht: So rechtssicher ist es in Brandenburg eben noch nicht.

**Abg. Andreas Henke (DIE LINKE)**: Meine Frage richtet sich zugleich an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft als auch an das Ministerium. Wir haben landesweit einen gewissen Interessenskonflikt zu verzeichnen. Zum einen wollen wir selbstverständlich auch mit Blick auf die wirtschaftliche Stärke des Landes Investitionen vorantreiben und Ansiedlungen vornehmen - große landesbedeutsame Ansiedlungen. Dafür werden große

Flächen gebraucht. Jetzt gehen große Flächen für Intel weg. In Halberstadt gehen große Flächen für Daimler weg. Die Flächen waren im Flächennutzungsplan zwar ausgewiesen, keine Frage. Aber sie wurden bisher landwirtschaftlich genutzt.

Wie kann dieser Interessenskonflikt zwischen wirtschaftlich notwendiger Ansiedlung und der Landwirtschaft - dies auch mit Blick auf Ernährungssicherheit - in einem künftigen novellierten Landesentwicklungsplan berücksichtigt werden?

Was eine aktive Bodenmarktpolitik angeht: Wäre es denkbar und sinnvoll, dass das Land sozusagen auch einen finanziellen Bodenfonds schafft, der es ermöglicht, dass durch das Land oder auch im Zusammenwirken mit Kommunen Flächen speziell zur Sicherung einer landwirtschaftlichen Nutzung angekauft werden?

**Minister Sven Schulze (MWL):** Das Interesse, gewisse bisher genutzte Flächen für Investitionen zur Verfügung zu stellen, versus Landwirtschaft, ist ein Thema, über das wir schon mehrfach diskutiert haben. Ich habe dazu eine sehr klare Meinung.

Es gibt gewisse Flächen, auf die wir keinerlei Einfluss haben. Sie gehören dem Land nicht. Wir können nicht sagen: Ihr dürft das nicht nutzen. Ich nenne ein Beispiel: Das Unternehmen H. vor den Toren Magdeburgs Richtung Barleben. Es hat dort gebaut. Aber es waren nicht unsere Flächen. Denn manchmal kommt die Frage: Wieso wird hier überall Logistik gebaut? Dort, wo wir Einfluss haben, können wir das tun. An vielen Stellen können wir das nicht.

Es gibt Investitionen - Halberstadt wurde genannt -, bei denen es parteiübergreifend ein ganz klares Interesse aller Vertreter der Politik und der Gesellschaft gibt, diese zu unterstützen. Sie sind einmalig in der Geschichte der Region. Für uns alle ist es eine sehr positive Aussage des Investors, nach Halberstadt zu gehen. Gleiches gilt für Intel, zum Teil auch für das Unternehmen A. usw. Selbstverständlich muss man eine Abwägung treffen im Hinblick darauf, entsprechende Flächen zur Verfügung stellen zu können oder zu müssen. Letzten Endes ist es immer auch eine Aufgabe zu prüfen: Was kann man tun?

Wenn ich es verhindern kann: Ich würde z. B. in keiner Weise mehr unterstützen wollen, dass, wie es manchmal in den 90er-Jahren oder etwas später passierte, gute Ackerflächen auf einmal Parkplätze oder was auch immer für Autos werden, die gebaut wurden und dann irgendwo zwischengeparkt werden usw. Man kann schon versuchen, ein bisschen zu steuern. Es ist aber am Ende des Tages bei den einzelnen Maßnahmen im Interesse des Landes und der Menschen, die hier leben, einen vernünftigen Weg zu finden.

Selbstverständlich ist das Hauptthema - - Deswegen möchte einmal auf die Kolleginnen und Kollegen um den Geschäftsführer der Landesanstalt für Altlastenfreistellung verweisen. Es geht um das Thema Altlastensanierung. Wir stellen jedes Jahr einen, wie ich finde, sehr hohen zweistelligen Millionenbetrag aus dem Landeshaushalt zur Verfügung. Ein sehr, sehr hoher zweistelliger Millionenbetrag wird entsprechend für die Altlastensanierung genutzt. Alte

Flächen, die sowieso Industrieflächen sind, werden wieder zur Verfügung gestellt. Das passiert, um ein aktuelles Beispiel zu nennen, bspw. im Hafengebiet der Stadt Magdeburg. Im Bereich Bitterfeld und Leuna passiert sehr viel. Mehrere 100 Millionen € wurden in den letzten Jahren auch dort investiert. Das eigentliche Hauptziel besteht darin, dass man Flächen, die sowieso nicht für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen und - ich sage einmal - kontaminiert sind aus DDR-Zeiten, für neue Ansiedlungen nutzt. Das ist ein bisschen der Weg, den man gehen kann.

Als Landwirtschaftsminister ist es mir enorm wichtig, die Flächen, die wir zur Verfügung haben, für den Pflanzen- und Futtermittelanbau und vor allen Dingen für den Nahrungsmittelanbau zu nutzen. Das ist auch in Absprache mit Herrn R. - ich bin auch Aufsichtsratsvorsitzender der Landgesellschaft - so vereinbart worden.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU):** Eine Frage an den Vertreter der AbL. Wissen Sie, wie viel Eigentum bei den Betrieben in Brandenburg mit verkauft wurde? Wenn insgesamt 8 Millionen € zu Buche gestanden haben, dann gehe ich ungefähr von 200 ha bis 300 ha Eigentum aus, das verkauft wurde. Denn es wird auch lebendes und totes Inventar mit verkauft, wenn ein Betrieb insgesamt verkauft wird.

Zu der zweiten Frage. Ich glaube, für uns wichtig ist die Information: Es wird ein Betrieb verkauft. Wenn das im Rahmen eines Gesetzes geschieht, dann bekommen wir als Gesetzgeber zwar eine Information, dass ein Betrieb verkauft wird. Hilft uns das? - Was wollen wir diesbezüglich tun?

Viel wichtiger ist doch, dass wir im Vorfeld verhindern können, dass der Betrieb überhaupt verkauft wird, *[akustisch nicht verständlich]* dass es bekannt wird, und zwar indem wir im Pachtrecht regeln: Wenn ein Eigentümerwechsel zu mehr als 50 % stattfindet, dann hat der Verpächter ein Sonderkündigungsrecht. In dem Moment muss nämlich der Alteigentümer oder der Altbesitzer die Pachtverträge vorher verlängern. Sie wissen selbst, wie das unter Landwirten oder Bodeneigentümern geht. Es wird schneller verbreitet, als allen lieb ist. Man hat sofort Öffentlichkeit hergestellt. Dann geht das Geschacher um die Pachtflächen los. Dann ist auch der Betrieb als Ganzer nichts mehr wert. Insoweit wird sich jeder gut überlegen, wie er den Eigentumsverkauf vollzieht. Ich glaube, in die Richtung muss man auch denken. Ob das rechtlich nachvollziehbar umsetzbar ist, muss man prüfen. Aber das ist z. B. ein Prüfpunkt, den wir uns auferlegt haben und um den wir uns einmal kümmern wollen. Ich glaube, das ist ein wichtiger Aspekt.

Der zweite Aspekt ist die Grunderwerbsteuer. Das haben Sie klar erkannt. Es ist sicherlich vollkommen richtig, dass eine Ungerechtigkeit besteht. Wir müssen schauen, wie man das ändern kann. Aber das ist der zweite Punkt. Erst einmal ist für uns die Information wichtig, dass ein Betrieb überhaupt verkauft wird. Dann muss man entsprechend agieren können. Das wäre ein Handlungsfeld. Wie sehen Sie das?

Der **Vertreter der AbL**: Im Durchschnitt kann man davon ausgehen, dass die Eigentumsquote bei den Betrieben in Ostdeutschland bei etwa 25 % liegt. Konkret bei dem Fall ist es so: Sie haben 2 500 ha bewirtschaftete Fläche, davon 600 ha Eigentum. Das sind relativ schlechte Böden. Deshalb ist der Preis auch nicht so utopisch wie bspw. in der Magdeburger Börde.

Der Staat hat ein großes Interesse daran zu wissen, was passiert. Daher ist schon allein die Anzeigepflicht ein Plus. Denn dann kann man auch sehen, wie groß das Problem eigentlich ist. Aber aus unserer Sicht darf man an dieser Stelle nicht stehen bleiben.

Ich habe es schon angedeutet: Die aus unserer Sicht sinnvollste Variante, um einschreiten zu können, ist die Einführung der Größenbegrenzung und die Festlegung, kein Unternehmen darf mehr als X Hektar bewirtschaften. Damit hat man eine eindeutige Regulierung, um einschreiten zu können.

Diese Idee bezüglich der Pachtflächen teilen wir. Ich weiß nicht, ob es Ihnen bekannt ist: Wenn ein Familienbetrieb seinen Betrieb übergibt, dann gibt es laut BGB ein Sonderkündigungsrecht für die Pachtflächen. Wenn ich also sage, mein Sohn übernimmt, und derjenige, der mir 10 ha verpachtet hat, sagt, „deinem Sohn traue ich es aber nicht zu“, dann kann er den Pachtvertrag kündigen, obwohl er noch lange gilt. Dieses Kündigungsrecht, so fordern wir, muss auch bei Investoren *[akustisch nicht verständlich]* sein, wenn die Beteiligungsform an dem Betrieb, an den ich verpachtet habe - -

Das ist ein großer wichtiger Schritt und schafft eine Gleichberechtigung zum Familienbetrieb. Das ist aus unserer Sicht sehr wichtig und sinnvoll, wird aber das Problem nicht vollständig lösen. Man kann an vielen Stellschrauben drehen: Pachtrecht, Grunderwerbsteuer usw. Aber die Hauptstellschraube muss sein, eine Anzeigepflicht und eine Genehmigungspflicht für diese Übertragungen einzuführen.

Zu dem Thema Flächenversiegelung. Das ist ein riesengroßes Problem. Jeden Tag verschwindet im Grunde die Fläche eines bäuerlichen Familienbetriebs in Deutschland aufgrund von Versiegelung. Ein großes Thema, das jetzt neu dazu kommt und auch auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt rückt, ist die Fotovoltaik, die wir brauchen, um die Energiewende zu vollziehen. Dazu - ich will es nicht weiter ausführen - haben wir auch ein Konzept erarbeitet, das die landwirtschaftliche Nutzung und die energetische Nutzung über Agri-PV kombiniert. Das sind also keine Freiflächenanlagen, wo hinterher jemand mit der Motorsense umhergeht. Vielmehr kann man die landwirtschaftliche Nutzung - sowohl die Ackernutzung als auch die Grünlandnutzung - mit einer Stromerzeugung kombinieren.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)**: Vielen Dank für die klaren Worte sowie für die Empfehlungen und Ideen, die die AbL entwickelt hat. Sie haben am Anfang gesagt, das Landwirteprivileg müsste auch bei Anteilskäufen gewährleistet werden. Ich habe den Minister so verstanden - - Sie haben in Ihrem Themenblock aufgezählt die gesetzliche Definition, was ein

Landwirt ist. Damit haben wir uns bei unserem Entwurf des Agrarstrukturgesetzes damals auch sehr schwergetan. Ist das schon hinreichend definiert: ja oder nein?

Sie wollen das Landwirteprivileg gewährleistet sehen. An anderer Stelle sagen Sie aber: Es gibt keine guten und schlechten Landwirte; wir wollen im Prinzip diesen außerlandwirtschaftlichen Konzernen - so habe ich es jedenfalls verstanden - auch erlauben zu kaufen. Jetzt bediene ich das Beispiel Brandenburg. Dort hat man sich auf die Obergrenze von 2 600 ha geeinigt. In Sachsen-Anhalt könnte die Obergrenze eine andere sein. Aber ich argumentiere jetzt mit den 2 600 ha. Dann können Konzerne also doch kaufen. Wie ist das Landwirteprivileg dann gewährleistet? Das ist meine erste Frage.

Die zweite Frage betrifft das Thema Anzeigepflicht und Genehmigung. Sie haben sehr deutlich gemacht, es muss angezeigt werden. *[akustisch nicht verständlich]* 2 700 ha dürfte nicht genehmigt werden. Meine Frage wäre als Detail: Wird dann gar nichts genehmigt oder schneidet man nur die 100 ha ab? Vielleicht mögen Sie dazu etwas sagen. Aber interessant wäre doch, dass nicht nur angezeigt und genehmigt wird, sondern dass mit der Anzeige sozusagen eine Art Veröffentlichung verbunden wäre, damit auch ortsansässige Landwirtinnen und Landwirte kaufen können.

Der **Vertreter der AbL**: Ich habe schon versucht auszuführen, dass es juristisch nicht möglich ist, zwischen guten und schlechten Investoren zu unterscheiden, also ein Kriterium einzuführen, was den einen erlaubt zu kaufen und den anderen nicht. Das mag bitter sein. Aber am Ende ergibt es keinen Sinn, ein Gesetz zu verfassen, das dann vor Verwaltungsgerichten oder Verfassungsgerichten gekippt wird.

Auch im Grundstücksverkehrsrecht, im direkten Landkauf, gibt es keine Unterscheidung zwischen guten und schlechten Landwirte. Es gibt die Unterscheidung zwischen Landwirt und Nichtlandwirt. Aber niemand entscheidet: Du kannst es besser als du, also bekommst du das. Das ist völlig klar.

Genau das Gleiche gilt auch bei den Investoren, nur dass das Unterscheidungskriterium zwischen einem landwirtschaftlichen und einem außerlandwirtschaftlichen Investor nicht greift, weil es natürlich für Konzerne wie die Wohnungsgesellschaft D. oder die Rückversicherungsgesellschaft M. ein Leichtes ist, sich einen Landwirt zu nehmen und diesen einzustellen, damit gesagt wird: „Hey, ich bin Landwirt“, also als Konzern. Das ist ein stumpfes Schwert. Der Umgehungstatbestand ist schon in das Gesetz hineingeschrieben worden. Man kann sich also sparen, die Worte hineinzuschreiben.

Die meisten Experten sind sich einig. Ich kenne bisher keine fundierte Meinung, wonach das anders gesehen wird. Die einzige Möglichkeit, das rechtssicher und verwaltungstechnisch umsetzbar zu definieren, besteht darin, überhaupt nicht zu schauen, ob derjenige, der kauft, ein landwirtschaftlicher Investor, ein nichtlandwirtschaftlicher Investor, eine Einzelperson oder ein Konzern ist. Vielmehr schaut man einfach nur auf die Größe des Unternehmens, das



durch den Anteilskauf entsteht. Wenn diese Größe einen gewissen noch festzulegenden Wert überschreitet, dann wird eingeschritten.

Dazu gibt es selbstverständlich viele Ansätze. In Brandenburg wird das z. B. durch Auflagen abgemildert, sprich der Verkauf wird angezeigt, die Behörde prüft, stellt fest: Am Ende stehen dort nicht 2 600 ha, sondern bspw. 3 500 oder 10 000 ha. Dann gibt es die Auflage, innerhalb einer angemessenen Frist den Betrieb so abzuschmelzen, dass die Rechtskonformität hergestellt wird - ohne dass der Gesetzgeber oder ein Amt sich Gedanken machen muss, wie das geschieht: ob ein Teil des Betriebes verkauft wird, ob ein Teil der Flächen verkauft wird, ob ein Teil der Pachtflächen bzw. die Pachtverträge aufgelöst werden und an jemand anderen gegeben werden. Wo das stattfindet, interessiert den Gesetzgeber, das Landwirtschaftsamt oder das Ministerium nicht. Es ist einzig in Obhut des Unternehmens. Das ist auch sinnvoll, denn nur dieses kann entscheiden, was sich betriebswirtschaftlich hinterher noch trägt. Aber es muss innerhalb einer angemessenen Frist den rechtskonformen Zustand herstellen. Das ist ein sehr schlauer Weg, der sehr viel Verwaltungsarbeit und sehr viele Gerichtsprozesse spart. Man gibt nur das Ziel vor. Wie man dorthin gelangt, ist den Betroffenen überlassen.

Ich habe schon gesagt, dass das aus unserer Sicht nicht die absolut ideale Lösung ist. Denn ein Einzelkauf kann dadurch nicht verhindert werden. Aber ich denke, man kann ihn auch nicht verhindern. Man hat aber trotzdem über das Verhindern des Kaufs von noch mehr Betrieben im Regelfall wahrscheinlich auch schon den Kauf des ersten Betriebes verhindert und von daher auch das Landwirteprivileg sichergestellt, was Ihnen wichtig war.

**Abg. Kerstin Eisenreich (DIE LINKE):** Sie haben Ihren Schwerpunkt sehr klar auf die Share Deals gelegt. Trotzdem interessiert mich eine Einschätzung Ihrerseits: Sehen Sie auch im Bereich des Grundstücksverkehrs bzw. des Bodenverkehrs Bedarfe, hier im Land etwas in Bezug auf die Regelung der Verkaufspreise, der Kaufpreise, der Genehmigungspflichten, der Anzeigepflichten etc. zu tun? Oder denken Sie, was bisher schon an Bundesrecht besteht, ist ausreichend, sollte aber vielleicht im Vollzug verbessert werden? Vielleicht haben Sie dazu noch einige Anregungen.

Der **Vertreter der AbL:** Im direkten Landkauf sind aus unserer Sicht das größte Problem die enorm steigenden Bodenpreise. Diese haben sich je nach Region innerhalb von zehn Jahren verdoppelt bis vervierfacht. Diesbezüglich muss zwingend eine möglichst scharfe Deckelung erfolgen.

In dem jetzigen Grundstücksverkehrsgesetz steht, dass ein Grundstückverkauf versagt werden darf, wenn der Kaufpreis mehr als 50 % über dem marktüblichen - je nachdem, wie man das formuliert - Wert liegt. Ich weiß nicht, ob das in Sachsen-Anhalt auf der Gemarkungsebene basiert. Ich bin in den hiesigen Verhältnissen nicht firm, im Hinblick auf Thüringen weiß ich es. Es gibt einen Bodenrichtwert. Wenn der Verkauf zu 50 % darüber liegt, dann

darf versagt werden. Im Moment wird das nicht angewendet, weil die Rechtsprechung diesbezüglich nicht ganz eindeutig ist. Aber der Wert von 50 % ist auch viel zu hoch.

Der Minister hat es gesagt: Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das im Jahr 2009 ein eigenes Agrarstrukturverbesserungsgesetz verabschiedet hat. Dieses wurde vor dem Hintergrund verabschiedet, dass es massive Probleme mit Schweizer Bauern und Bäuerinnen gab, die über die Landesgrenze hinweg in Baden-Württemberg Flächen gekauft und gepachtet haben, was zu einer enormen Explosion des Bodenpreises geführt hat. Man hat die Grenze auf 20 % heruntersetzt. Das hat dazu geführt, dass der Bodenpreis in Baden-Württemberg innerhalb von zehn Jahren um 51 % oder 52 % gestiegen ist, während die Zahl im restlichen Bundesgebiet in demselben Zeitraum auf 214 % geklettert sind. Sie haben es also geschafft, die Entwicklung am Bodenmarkt um 75 % zu senken. Es ist ein bestehendes Gesetz. Auf das kann sich jeder berufen. Wahrscheinlich ist es einmal beklagt worden, es muss also bestätigt worden sein. Vielleicht hat auch niemand geklagt, weil klar war, jedes Gericht wird das bestätigen. Es ist konform mit der EU-Gesetzgebung, es ist also machbar.

Daher würde ich Ihnen sehr stark anraten, in die Abteilung „direkte Grundstücksverkäufe“ eine Preisdeckelung von 20 %, also einen Versagungsgrund bei einer Überschreitung des Bodenrichtwertes um 20 % einzuführen. Dabei kommt es sehr auf das Detail an: Nimmt man den innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert oder den Marktwert zur Grundlage. Aber das ist juristische Feinarbeit an dem konkreten Gesetzentwurf.

Eine Anmerkung zu dem Landpachtverkehr. Die Pachten steigen und steigen. Auch dort sollte eine Preisdeckelung hinein. Dazu will ich jetzt nicht ausführen; es gilt das Gleiche wie für den Grundstücksverkehr, also den direkten Grundstücksverkauf. Aber wahrscheinlich wird auch in Sachsen-Anhalt - der Minister hat es schon angedeutet - geplant sein, den Vollzug im Landpachtverkehr durchzusetzen. Im Moment ist es so, dass nach dem Landpachtverkehrsgesetz des Bundes jeder Pachtvertrag angezeigt werden muss. Aber wenn man das nicht tut, dann gibt es kein Bußgeld, kein Ordnungsgeld, gar nichts. Das heißt, im Durchschnitt werden nur etwa 25 % der Pachtverträge angezeigt, 75 % nicht.

Das mag aus Verwaltungssicht schlecht sein, hat aber den großen Charme, dass auch viele Pachtverträge abgeschlossen werden können, die eigentlich nicht gesetzeskonform sind. Wenn z. B. ein Hobbylandwirt oder ein Berufseinsteiger, der noch keine tragfähige Landwirtschaft hat, Land pachten will -- So ist es mir gegangen vor mehr als 20 Jahren. Wir haben einfach Land gepachtet, und es ging. Wenn der Vollzug durchgesetzt worden wäre, dann hätte ich den Landpachtvertrag anzeigen müssen. Das *[akustisch nicht verständlich]* hätte festgestellt: Du bist kein Landwirt, du darfst gar nicht pachten. Dann wäre der Pachtvertrag ausgeschrieben und ein Landwirt gesucht worden, der hätte pachten wollen. Es wäre Aus gewesen. Ich hätte meinen Betrieb gar nicht erst zum Laufen bekommen. Mittlerweile haben wir einen gutgehenden Betrieb im Vollerwerb, wir bilden aus.

Aber es gibt auch Personen - ich sage immer: der Großvater im Dorf, der für seine Enkel drei Schafe halten will -, die überhaupt kein Interesse daran haben, mit der Landwirtschaft Geld zu verdienen. Trotzdem ist es, denke ich, sinnvoll, wenn auch eine solche Person ihre 1 ha, 2 ha, 3 ha pachten kann am Dorfrand. Das ist für die Agrarstruktur keine Gefahr und sollte möglich sein. Das heißt, wenn man das Gesetz in dem Fall zu scharf fasst, dann grenzt man Sachverhalte aus und behindert Entwicklungen, die man eigentlich gar nicht behindern will und die auch agrarstrukturell nicht sinnvoll sind.

Daher von uns die starke Bitte: Im Landpachtverkehr sollte es eine Freigrenze für jeden einzelnen Menschen von 5 ha oder 10 ha geben, sodass jeder, ob Landwirt oder Nichtlandwirt, quasi 5 ha oder 10 ha pachten kann. Denn erst über diesen Wert hinaus könnte es agrarstrukturell schwierig werden. Oder aber man beschließt, Pachtverträge von Hobbylandwirten sind keine Landpachtverträge im Sinne des Gesetzes, weil damit keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Das ist aber juristische Feinarbeit. Das kann man machen. Aber es geht darum, dass Sie im Hinterkopf haben: Bitte nicht eine ganze Entwicklungslinie abschneiden, nur um einen hundertprozentigen Vollzug durchsetzen zu können.

**Abg. Elrid Pasbrig (SPD):** Ich spreche als Abgeordnete. - Sie haben vorhin ausgeführt. Warum diskutieren wir hier über dieses Thema? Es geht um breite Eigentumsstreuung. Wir wollen marktbeherrschende Stellungen einzelner Unternehmen verhindern. Aber ich glaube, es gibt noch weitere Kriterien, die wir hier anwenden. Wir wollen vor allem, dass unser landwirtschaftlicher Boden auch landwirtschaftlich genutzt und bearbeitet wird. Wir wollen unseren - bevorzugterweise regionalen - Landwirten die Chance einräumen, das zu tun.

Das heißt, wir müssen - davor wird sich die öffentliche Hand nicht drücken können - irgendwie eingreifen. Das ist uns klar. Wir haben eine erste Landtagsdebatte zu Share Deals geführt. Ich schließe mich der Abg. Frau Eisenreich an. Sie haben ein Hauptaugenmerk auf den Share Deals gehabt. Aber wir sind eigentlich zu dem Zwischenstand gekommen, dass wir diesbezüglich wenig tun können. An dieser Stelle schließt sich eine kleine Kritik an Ihren Ausführungen an. Auch wenn wir - - Das passiert uns überall, wenn wir uns erkundigen, wie es in der Bundesrepublik eigentlich geregelt ist. Es gibt noch kein geltendes Agrarstrukturgesetz in irgendeinem der Bundesländer, das die Share Deals irgendwie geregelt hat. Das Agrarstrukturverbesserungsgesetz in Baden-Württemberg wird gern angeführt. Das hat nämlich einen Erfolg gezeitigt, was Landpreise angeht. Aber auch in dem Gesetz gibt es keine Regelung zu Share Deals. So ehrlich müssen wir sein.

Wo sich mein Gerechtigkeitsempfinden unter Umständen an einer falschen Stelle regt, ist natürlich, wenn man immer mit den großen Konzernnamen hantiert und sagt: Jetzt haben sich die Wohnungsgesellschaft D., das Optikerunternehmen F. oder die Rückversicherungsgesellschaft M. eingekauft. - Wissen Sie, Sie führen die Brandenburger Kollegen an, mit denen Sie reden. Ich habe dort auch einige Kollegen. Diese sagen: Es ist zum Teil ein Glücks-

griff, wenn man externes Geld in das Land bekommt; denn das Land würde anderenfalls nämlich gar nicht bewirtschaftet.

Wir müssen sehr genau hinschauen: Was macht derjenige, der sich einkauft? Bewirtschaftet er den Boden so, wie es sein soll? Beschäftigt er örtliche Landwirte? Engagiert er sich auch anderweitig sozial oder kulturell vor Ort? Das sind so viele Aspekte. Ich befürchte manchmal, wir können sie gar nicht regeln. Wir müssen achtsam sein.

Ich würde mir wünschen, dass wir noch andere Ideen bzw. andere Belange betrachten außer den Share Deals. Denn ich finde, diese sind, wie ich ausgeführt habe, zu schwierig zu regeln. Es geht z. B. um öffentlichen Boden und den Bodenfonds. Der Minister führte es aus. Ist das der Weg, dass wir Boden öffentlich verteilen z. B. für Junglandwirte? Es gab Ideen, den Landpachtverkehr anders zu regeln. Ich wünschte mir Idee, um vorwärtskommen, den Bodenmarkt tatsächlich zu regeln bzw. diesen so zur Verfügung zu stellen, wie wir alle es uns eigentlich wünschen.

Der **Vertreter der Abl:** In Deutschland wird eigentlich, außer vielleicht in Randgebieten und *[akustisch nicht verständlich]* Grenzorten fast jeder Hektar, der landwirtschaftlich nutzbar ist, auch landwirtschaftlich genutzt. Probleme gibt es ein bisschen im Grünland in den Mittelgebirgsregionen, wo es sich nicht mehr lohnt. Aber eigentlich ist mir kein Fall bekannt, dass ein Investor landwirtschaftliche Fläche brachliegen lässt. Sprich das Kriterium, ob Landwirtschaft betrieben wird oder nicht, ist keines, was zur Beurteilung herangezogen werden kann.

Außerdem sieht man immer erst hinterher, was passiert. Jeder ist in der Lage, ein gutes Betriebskonzept zu schreiben. Ob das nach zehn Jahren tatsächlich noch so umgesetzt wird oder nicht, kann man vorher nicht wissen. Ich kann es nur noch einmal wiederholen. Die Entscheidung, was der Investor auf der Fläche macht, bzw. die Unterscheidung zwischen - um es einfach auszudrücken - gutem Investor und schlechtem Investor, kann kein Kriterium sein, das zu der Beurteilung einer Kaufentscheidung herangezogen werden sollte. Denn man weiß es vorher nicht.

Im Moment besteht nicht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Flächen nichtlandwirtschaftlich genutzt werden. Die Frage ist aber durchaus, ob für regionale Lebensmittel bzw. den regionalen Markt erzeugt wird oder nicht. Ein regional verankerter Betrieb, der einzeln wirtschaftet, hat selbstverständlich eher ein Interesse daran, dass es in der Region bleibt. Denn er kommt gar nicht in die ganz großen Vermarktungsstrukturen auf dem Weltmarkt hinein wie ein Unternehmensverbund, in dem fünf oder zehn Betriebe gemeinschaftlich vermarkten. Aber das ist eher etwas Potenzielles und gar nicht das Entscheidende.

Ich möchte mit einer Mär aufräumen. Wenn ein Investor einen Betrieb kauft, dann fließt das Geld nicht - ich betone: nicht; zu null komme null Prozent - in die Landwirtschaft. Es fließt zu 100 % in die Taschen derer, die verkaufen. Das sind genau diejenigen, die aus der Landwirtschaft aussteigen. Um einmal Zahlen zu nennen: Der ehemalige Präsident des Thüringer

Bauernverbandes Dr. K. hat seinen Betrieb an das Unternehmen A. verkauft. Er hat für den letzten Betrieb, also quasi den Hauptbetrieb - - Er hat an das Unternehmen A. vorher schon drei Filialbetriebe verkauft. Für den Verkauf der Agrargesellschaft A. sind, glaube ich, 40 Millionen € geflossen. Davon haben er und seine Familie - seine Frau, die Kinder und er - 14,7 Millionen € bekommen. Diese 14,7 Millionen € fließen nicht in die Agrargesellschaft A. Sie werden nicht genommen, um dort irgendetwas zu sanieren oder um neue Technik zu kaufen. Vielmehr kommen sie auf das Konto von Dr. K.

Das ist der Unterschied zwischen einem Investor, der im Sinne einer wie auch immer gearteten Partnerschaft in die Landwirtschaft einsteigt, und einem Investor, der einen Betrieb kauft. Denn das Geld, was er für den Betriebskauf aufwendet, ist erst einmal weg aus der Landwirtschaft. Das muss aus der Landwirtschaft erst einmal wieder erwirtschaftet werden. Die 40 Millionen €, die für die Agrargesellschaft A. geflossen sind, müssen erst einmal wieder erwirtschaftet werden, bevor dann wieder ein Euro übrig ist, um in die Landwirtschaft investieren zu können. Von daher lässt sich das Problem des Investments in der Landwirtschaft nicht über den Anteilsverkauf lösen. Im Gegenteil: Es ist eher kontraproduktiv.

Zu den Zuständigkeiten. Sie haben völlig Recht. Bundesweit gibt es noch kein Land, das den Anteilsverkauf geregelt hat. Daher gibt es auch noch keine schlussendliche Bestätigung über verschiedene Gerichtsurteile, dass es rechtskonform machbar ist. Das stimmt. Aber es gibt bereits Schreiben - ich habe sie heute sogar digital dabei - vom Bundesministerium der Finanzen, vom Bundesministerium der Justiz und vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die eindeutig besagen, dass auch die Anteilsverkäufe im landwirtschaftlichen Bereich zum Bodenmarkt gehören und damit explizit in die Zuständigkeit der Länder fallen, wenn dort nennenswert landwirtschaftliche Fläche gehandelt wird. Wenn bspw. ein Autohausbesitzer zehn Autohäuser besitzt, ihm irgendwo noch ein Hektar Wiese gehört und er seine Autohäuser verkaufen will, dann ist dieser eine Hektar Wiese, der dazu gehört, natürlich keine Gefahr für die Agrarstruktur. Das heißt, einen solchen Anteilsverkauf regeln zu wollen, ist Wahnsinn. Das ist juristisch vor Gericht nicht darstellbar und würde die Verwaltung überfordern.

Wenn man aber bspw. einen Betrieb hat, der - - Ich beziehe mich auf die Agrargesellschaft A. Sie verfügte über eine nennenswerte Fläche und hatte noch ein Fuhrunternehmen. Dann ist der Hauptanteil selbstverständlich die Landwirtschaft und das Fuhrunternehmen besteht quasi nebenbei. Das ist eine Frage, wie das gewichtet ist. Deshalb ist es immer wichtig, dass die doppelte Auslöseschwelle enthalten ist. Nennenswert landwirtschaftlicher Grundbesitz muss in einem Share Deal mit gehandelt werden. Aber dann - und nur dann - sind die Bundesländer zuständig. Deshalb gab es die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMEL, in der die verschiedenen Bundesländer mitgearbeitet haben. Sie hat das auch festgestellt. Mehr Rechtssicherheit kann es nicht geben, bevor ein solches Gesetz tatsächlich einmal den Landtag passiert und am Ende vor einem Gericht landet.

Wenn man nicht springt, dann kann man nicht wissen, wo man landet; das ist richtig. Man muss irgendwann auch den Mut haben zu sagen: Man springt. Am Ende ist es auch nicht wahnsinnig schlimm, daraus Lehren zu ziehen. Wenn Sie jetzt beginnen, das Gesetz zu erarbeiten, werden, denke ich, sowohl Sachsen als auch Brandenburg und Thüringen bereits Erfahrungen gemacht haben. Sie können sich auf Vieles berufen. Sachsen-Anhalt wäre nicht das erste Bundesland, das quasi durch das Feuer gehen müsste.

Der revolvierende Bodenfonds ist eine sehr gute Sache, weil damit agrarstrukturell wichtige Weichen gestellt werden können. Wir brauchen in der Landwirtschaft dringend Nachwuchs, neue Betriebsformen und Betriebsideen. Es gibt sehr viele hoch ausgebildete und hoch motivierte Menschen, die Land suchen. Wenn die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt sagt „Kommt zu uns, wir finden etwas für euch.“, dann wäre das ein starker Ansiedlungsfaktor. In Sachsen-Anhalt kann man Landwirtschaft studieren, in Eberswalde, in Witzenhausen, überall. Wenn klar ist, hier gibt es nicht nur eine Beratung und Existenzgründungsförderung - sie ist bereits seit einigen Jahren erfolgreich -, sondern hier gibt es auch noch eine Beratung in Landfragen, dann ist das stark. Dafür braucht die Landgesellschaft die Möglichkeit, einen revolvierenden Bodenfonds verwalten zu können. Das ist aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Aspekt.

Zu dem Pachtverkehr und dem Grundstücksverkehr habe ich schon etwas gesagt.

**Abg. Johannes Hauser (FDP):** Zu dem Landpachtverkehr. Wir haben jetzt die Situation im Salzlandkreis 20 km südlich von Magdeburg, dass es auf einem Boden mit 95 bis 100 Bodenpunkten für 70 ha bzw. 95 ha Anträge auf Fotovoltaik gibt. Mir als Landwirt tut das Herz weh, dem zuzusehen. Dem wirtschaftenden Landwirt wird Fläche entzogen und der neue Betreiber bezahlt das Zehnfache - das Zehnfache - an Pachtpreis. Wie wollen Sie das verhindern?

**Der Vertreter der Abl:** Indem das bestehende Landpachtverkehrsgesetz angewendet wird. Darin ist nämlich auch eine Preisgrenze enthalten: 50 % über dem ortsüblichen Pachtverkehr. Das ist schwierig durchzusetzen; ich weiß. Denn die Bundesrechtsprechung ist diesbezüglich nicht sehr eindeutig. Aber es geht um ein starkes sachsen-anhaltisches Agrarstrukturgesetz, in dem in Bezug auf den Pachtvertrag steht, was 20 % - ich plädiere für 20 % - über dem ortsüblichen Pachtpreis liegt, wird beanstandet; fertig. Das ist das eine.

Das andere sind klare gesetzliche Regelungen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben muss, auch wenn dort Fotovoltaikanlagen stehen. Dafür gibt es Möglichkeiten, indem man z. B. die Module senkrecht in Reihen aufrichtet, sodass man zwischen den Reihen sogar Ackerbau betreiben und mit Großtechnik wirtschaften kann. Je nachdem, wie die Abstände sind - das kann man gestalten -, kann man sogar mit der großen Feldspritze hindurchfahren, mit Mähdreschern erst recht. Man kann auf Weideland z. B. aufständern, sodass die Tiere darunter grasen können. Man kann dort Beerenobst anbauen. Ich

will das gar nicht - ich glaube, die Zeit drängt - weiter ausführen. Aber aus unserer Sicht ist es eine absolute Katastrophe. Das Land ist gefordert, scharfe Regulierungen zu treffen. Wenn ein Boden von 90 Bodenpunkten mit Fotovoltaikanlagen zugepflastert wird in Dimensionen, wie Sie sie schildern, dann ist das agrarstrukturell nicht hinnehmbar.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig**: Ich glaube, das ist bei uns doch auch nicht zulässig, oder?

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)**: Im Moment gibt es keine Richtung dafür. Im Moment ist jede Kommune planungsrechtlich in der Hoheit. Jede Kommune kann das derzeit entscheiden, weil wir dazu keinen Entwicklungsplan haben. Der Landesentwicklungsplan fehlt, regionale Entwicklungspläne fehlen auch. Im Moment ist hierfür die Kommune entscheidungspflichtig. Deswegen muss man sehr genau hinschauen. Der Bauernverband hat damals übrigens gesagt: maximal 20 % einer Gemarkung.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)**: Ich habe eine organisatorische Bitte. Sie haben mehrere Dokumente erwähnt: das Brandenburger Eckpunktepapier, Ihr Papier und die Rechtsgrundlagen. Könnten diese an das Ausschussesekretariat geschickt werden?

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig**: Selbstverständlich; dafür führen wir die Gesprächsreihe durch. Wir wollen wirklich alle verfügbaren Informationen verarbeiten.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)**: Ich habe noch eine inhaltliche Frage. Ich fand interessant, was Sie in Bezug auf die Frage von Herrn Hauser ausgeführt haben: dass das Landpachtverkehrsgesetz auch bei Fotovoltaik angewendet werden könnte bei den Verpachtungen. Solange wir noch keinen Landesentwicklungsplan haben, ist die Frage, ob man den Kommunen empfehlen sollte, das im Rahmen der Bauleitplanung aufzunehmen. Könnte man das machen? Ist das ein guter Hebel?

Zurzeit ist es so: Viele Kommunen machen sich auf und erstellen ein gesamträumliches PV-Konzept, erstellen eine Angebotsplanung. Wir GRÜNEN haben ähnliche Kriterien. Allerdings sagen wir: Wir wollen keine Angebotsplanung machen. Denn viele aus dem Bauernverband wollen das nicht und haben uns nachvollziehbar dargelegt, dass das nicht sinnvoll ist. Deshalb sagen wir: Wir wollen Kriterien, die sich jede Kommune selbst geben soll. Sobald eine Investorin bzw. ein Investor kommt, werden diese Kriterien gecheckt. Die Frage ist, ob man hinsichtlich dieser Kriterien empfehlen sollte, dass das Landpachtverkehrsgesetz angewendet wird.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig**: Ich bitte um eine kurze Antwort, weil das mit Blick auf unser eigentliches Thema eine Nebenfrage behandelt.

Der **Vertreter der Abl**: Einer Gemeinde zu empfehlen, bestehendes Recht anzuwenden, ist ein bisschen obsolet. Denn bestehendes Recht ist bestehendes Recht. Die Agrarverwaltung

in Sachsen-Anhalt ist eigentlich angehalten, die Pachtverträge zu kontrollieren. Das kann sie aber nicht, weil sie nur zu 25 % angezeigt werden. Im Moment über diesen Hebel etwas zu tun, ohne ein eigenes Agrarstrukturgesetz zu haben, das das klar regelt, ist schwierig. Denn im Zweifelsfall wird ein Pachtvertrag gar nicht erst angezeigt. Dann kann er auch nicht beanstandet werden. Es müsste dann tatsächlich auf Landesebene eine Regelung geben, wie Fotovoltaik zu gestalten ist.

Ein Ansatz ist - das ist das, was wir fordern -: Wenn Fotovoltaik auf landwirtschaftlich nutzbarer Fläche errichtet werden soll, dann muss diese mindestens mit dem Ertragswert von 60 % der Vornutzung - 70 % wären noch besser - weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Davon ausgenommen sind belastete Standort wie Mülldeponien, wo ohnehin keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Aber bei einem frischen Acker müssen hinterher 60 % von dem Ertrag, der vorher erzielbar war, auch weiterhin erzielbar sein. Das ist unsere Forderung. Das lässt sich aber nur auf Landesebene umsetzen. Das kann man nicht den Kommunen auferlegen. Damit sind sie fachlich überfordert. Wichtig wäre, dass das Land sagt: So hat es zu sein. Die Kommunen setzen es dann um.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig**: Vielen Dank. - Ich möchte die Diskussion an der Stelle beenden.

(Zuruf)

- Aber nicht zu Agri-Fotovoltaik. Das verlässt unsere eigentliche Diskussion.

Insofern können wir den Tagesordnungspunkt für heute beschließen. Das war der Auftakt zu der Fachgesprächsreihe. Vielen Dank an den Vertreter der AbL für den Austausch. Ich lade Sie ein, dem Ausschuss noch weiter beizuwohnen, wenn Sie möchten. Wir erwarten auch noch die Papiere von Ihnen. Ich bin mir sicher, wir bleiben weiterhin im Austausch.

Der **Vertreter der AbL**: Ich bedanke mich für Ihre Zeit, Fragen und Aufmerksamkeit. Wir stehen jederzeit gern wieder zur Verfügung.



## Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

### **Aktuelle Probleme bei der Bioenergieerzeugung in Sachsen-Anhalt**

#### Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/LEF/26**

Der Ausschuss befasste sich zuletzt in der 15. Sitzung am 9. November 2022 mit dem Beratungsgegenstand. Er verständigte sich darauf, diesen erst nach der Behandlung eines gleichlautenden Selbstbefassungsantrages im Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt erneut aufzurufen (vgl. ADRs. 8/UWE/39). Diese erfolgte in dessen 17. Sitzung am 1. Februar 2023 im Rahmen einer Anhörung.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig** gibt zur Kenntnis, dass das zu diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls eingeladene MWU aus Krankheitsgründen nicht vertreten sei.

**Abg. Daniel Roi (AfD)** verweist auf die zu dem Thema durchgeführte Anhörung im Umweltausschuss und fügt an, in der heutigen Berichterstattung der Landesregierung sollten unter anderem die Auswirkungen der Problematik auf die Landwirtschaft beleuchtet werden.

**Minister Sven Schulze (MWL)** stellt voran, es handle sich um ein sehr wichtiges Thema. Insofern sei er dankbar, dass dieses auch im hiesigen Ausschuss erörtert werde.

Sodann führt der Minister Folgendes aus:

Biogasanlagen sind auch aus meiner Sicht ein wichtiger Baustein der Energieversorgung Sachsens-Anhalts. Sie können bekanntlich, anders als Solar- und Windenergieanlagen, unabhängig von Witterungsbedingungen Strom produzieren. Damit haben Biogasanlagen insbesondere in sonnen- und windarmen Zeiten eine besondere Bedeutung für die bedarfsgerechte Bereitstellung regenerativer Energien.

Im Jahr 2022 gab es in Sachsen-Anhalt 437 Biogasanlagen und 37 Biomethananlagen. Diese waren in der Lage, 8,5 % des gesamten Strombedarfs sowie etwa 4 % des Erdgas- und 2 % des Haushaltswärmebedarfs in Sachsen-Anhalt zu decken. Dafür wurden auf ca. 4,2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Land Energiepflanzen für die Biogasnutzung angebaut. Als Energiepflanze wird überwiegend Mais angebaut. Neben Maissilage ist Gülle einer der am meisten verwendeten Inputstoffe in den Biogasanlagen des Landes.

Auch die Biogasbranche hatte im vergangenen Jahr mit deutlichen Kostensteigerungen zu kämpfen. Die Preise für Mais sowie Ersatzteile, Wartungen und Reparaturen stiegen um bis zu 50 % an. Den gestiegenen Preisen stand aber auch ein Anstieg der Strompreise gegenüber. Als Reaktion auf den Anstieg der Strompreise entfachte sich eine Debatte um die Erlösabschöpfungen. Hiervon sind nach dem Strompreisbremsegesetz Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 MW ausgenommen. Der Großteil der landwirtschaftlichen

Biogasanlagen im Land fällt deshalb erfreulicherweise nicht unter die Erlösabschöpfung. Für Biogasanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW gilt ein Zuschlag von 9 ct/kWh.

Der Minister hält abschließend fest, aus der Sicht des MWL sei Bioenergie ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil des Energiemixes, insbesondere im Hinblick auf Strom und Wärme.

**Abg. Daniel Roi (AfD)** ist interessiert erfahren, wie seitens des Ministeriums das generelle Potenzial von Biomasse in Sachsen-Anhalt sowie deren Ausbaupotenzial eingeschätzt würden. Schließlich, so der Abgeordnete, komme es wiederholt zu Diskussionen über Monokulturen. Von Interesse sei zudem, ob sich der bisher bei der Deckung des gesamten Strombedarfs erreichte Wert von 8,5 % noch steigern lasse bzw. welche Vorstellungen die Landesregierung diesbezüglich verfolge.

**Minister Sven Schulze (MWL)** legt dar, er könne zu der Frage, ob sich der Wert steigern lasse, keine Aussage treffen, da es stets eine unternehmerische Entscheidung sei, inwieweit investiert werde. Dies wiederum sei abhängig von den Rahmenbedingungen. Das Landwirtschaftsministerium stehe zu der Auffassung, dass Biogasanlagen ein wichtiger Baustein der Energieumwandlung in Sachsen-Anhalt seien. Er, Schulze, habe bereits mehrfach kritisch zur Kenntnis genommen, dass an Biogasanlagen, die über längere Zeit hinweg auch seitens der Bundesregierung als wichtiger Baustein genannt und mit Anreizen gefördert worden seien, zuletzt immer wieder auch Kritik geübt worden sei. Dass für die Gewinnung von Biogas in der Landwirtschaft bestimmte Rohstoffe benötigt würden, sei Teil des Deals.

Im Übrigen, so der Minister weiter, sei er ein absoluter Gegner davon gewesen, pauschal über Gewinnabschöpfung zu diskutieren. Denn damit habe man die Kostenseite nicht betrachtet. Wie sich in Sachsen-Anhalt die konkrete Lage darstelle, habe er in seinen einleitenden Ausführungen soeben aufgezeigt.

Wie sich die Situation von Biogasanlagen in der Zukunft weiter entwickeln werde, könne er nicht sagen. Festzuhalten sei jedoch, dass er als Landwirtschaftsminister die betreffenden Unternehmen im Hinblick auf die politischen Rahmenbedingungen klar unterstütze und dass Biogasanlagen ein wichtiger Bestandteil des Strom- und Wärmemixes in Sachsen-Anhalt seien.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** bemerkt, nach seiner Auffassung sei es wichtig, dass die bestehenden Anlagen fortbetrieben würden. Insbesondere in Anbetracht der gegenwärtigen Energiesituation sei jede grundlastfähige Energie und damit auch Energie aus Biogas wichtig. Im Hinblick auf die Effektivität sei jedoch zu konstatieren, dass jedes einzelne Windrad weitaus effektiver sei als die Bewirtschaftung von einem Hektar Mais für Biogasanlagen. Nichtsdestotrotz müssten mehrere Aspekte betrachtet werden, etwa das CO<sub>2</sub>-Speichervermögen von Maispflanzen und die CO<sub>2</sub>-Bindung in Biogasanlagen.

Letztlich werde der Ausbau von Biogasanlagen stets eine einzelbetriebliche Entscheidung bleiben. Die Kosten für die Erzeugung von Strom aus Biogas beliefen sich derzeit auf etwa 26 ct/kWh bzw. 27 ct/kWh. Die Kosten für die Erzeugung von Strom aus Fotovoltaik- oder Windenergieanlagen lägen weit darunter. Für bestimmte Regionen werde man nach seiner, Feuerborns, Auffassung jedoch immer Biogas benötigen. Nicht zuletzt könnten in Biogasanlagen auch bestimmte Abfallstoffe verwertet werden.

Der Abgeordnete schließt, er erachte es als wichtig, vorhandene und sich durch Wirtschaftlichkeit auszeichnende Biogasanlagen weiterhin zu fördern sowie einen gewissen Ausbau zu unterstützen. Dieser werde jedoch begrenzt bleiben.

**Abg. Florian Schröder (AfD)** regt an, das Thema erneut aufzurufen, wenn die in der Sache zuständige Vertretung des Umweltministeriums bei der Beratung zugegen sein könne.

**Abg. Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)** äußert, ihr erschließe sich nicht, weshalb der Selbstbefassungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgerufen werden solle. Schließlich sei im Umweltausschuss eine umfassende Anhörung durchgeführt worden, die sich nach ihrem Dafürhalten in der dazu vorliegenden Niederschrift sehr gut nachvollziehen lasse. Sollten sich dennoch Fragen ergeben, könne auf das Instrument der Kleinen Anfrage zurückgegriffen werden.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** schließt sich der Auffassung der Vorrednerin an. Er fügt hinzu, ausschlaggebende Gründe für die Erörterung des Sachverhaltes seien zum einen die damalige Situation der Erlösabschöpfung und zum anderen der Umstand gewesen, dass Stromnetzbetreiber hätten entscheiden können, eine Biogasanlage abzuschalten, ohne dabei zu berücksichtigen, dass damit ggf. auch die Wärmeversorgung für das Nahwärmenetz abgeschaltet werde. Damit einhergehende Fragen seien im Umweltausschuss diskutiert und beantwortet worden. Die Probleme seien mittlerweile gelöst worden. Daher könne die Behandlung des Selbstbefassungsantrages für erledigt erklärt werden.

Der **Ausschuss** erklärt die Behandlung des Selbstbefassungsantrages in der ADRs. 8/LEF/26 mehrheitlich für erledigt.

### **Zu Punkt 6 der Tagesordnung:**

#### **Zukunft der Schweinehaltung und -schlachtung in Sachsen-Anhalt**

##### **Selbstbefassung Fraktion AfD - ADRs. 8/LEF/34**

Der Ausschuss kam vor Eintritt in die Tagesordnung überein, sich in der heutigen Sitzung zu dem Umgang mit dem Selbstbefassungsantrag zu verständigen. Darin bittet die antragstellende Fraktion um eine Befassung mit der Frage, wie die Lage der Schweinehaltungsbetriebe sowie der Schlachtbranche aktuell und perspektivisch betriebs- sowie volkswirtschaftlich zu bewerten ist. Sie begehrt hierzu die Durchführung einer Anhörung.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** äußert, es handele sich um ein sehr interessantes Thema. Insofern schlage er vor, hierzu zunächst eine Berichterstattung durch das Ministerium vorzusehen. Hierfür komme bspw. die vorgesehene auswärtige Sitzung des Ausschusses am 24. Mai 2023 in Iden infrage. Im Anschluss daran könne sich der Ausschuss zu dem weiteren Verfahren verständigen.

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig** stellt fest, die antragstellende Fraktion der AfD habe hierzu ihre Zustimmung signalisiert. Man werde wie vorgeschlagen verfahren.

## Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

### Verschiedenes

#### Anmerkungen des Ministers

**Minister Sven Schulze (MWL)** äußert, nachfolgende Ausführungen seien ihm ein besonderes Anliegen, da er ehrlich gesagt etwas entsetzt gewesen sei über einzelne Aussagen in einem unlängst erschienenen Pressestatement der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die nicht der Wahrheit entsprächen und die er insofern klarstellen wolle.

In besagtem Pressestatement der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer an der Technischen Universität Dresden erstellten Auftragsstudie zu dem Thema Waldbrandgefährdung und Waldbrandvorbeugung im Nationalpark Harz werde ihm, Schulze, sowie indirekt auch Umweltminister Herrn Prof. Dr. Willingmann als Vertretern der Landesregierung unterstellt, inhaltliche Veränderungen an der Studie vornehmen zu wollen. Konkret habe die Abg. Cornelia Lüddemann in dem Statement Folgendes geäußert:

„Bei den Antworten von Minister Sven Schulze drängt sich der Eindruck auf, sie seien politisch motiviert. Wir lesen heraus: Er hat mit den Ergebnissen des Gutachtens offenbar ein Problem. Mir ist es schleierhaft, warum ein Auftraggeber noch Korrekturen oder Ergänzungen an einem wissenschaftlichen Gutachten vornehmen will.“

Er, Schulze, weise dies in jeglicher Form zurück. Das Aufstellen derartiger Behauptungen verwundere ihn sehr, da die Sachlage in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN klar dargestellt worden sei und er diese zudem in der 19. Sitzung des Landwirtschaftsausschusses am 15. Februar 2023 selbst eindeutig aufgezeigt habe. Auch sei er verwundert, dass sich die Fraktionsvorsitzende Frau Lüddemann in dem Statement geäußert habe. Die zuständige Fachpolitikerin sei die Abg. Frau Frederking. Diese hätte nach seiner, Schulzes, Auffassung die Abg. Frau Lüddemann darüber aufklären müssen, dass sie einen Fehler begehe und die Unwahrheit äußere. Dazu hätte auf seine niederschriftlich festgehaltenen Ausführungen in der Februarsitzung verwiesen werden können. Aus seiner Sicht sei es gut und richtig, Prof. Dr. M. in den Landwirtschaftsausschuss einzuladen.

Der Minister stellt heraus, er habe in keinerlei Weise Interesse daran, die Auftragsarbeit in welcher Form auch immer zu korrigieren. Auftraggeber sei das MWU. Auch Umweltminister Prof. Dr. Willingmann beabsichtige in keiner Weise, Änderungen inhaltlicher Art vorzunehmen.

Vielmehr habe Prof. Dr. M. bei der Übersendung des Abschlussberichtes in seinem Anschreiben an das MWU vom 9. Dezember 2022 dargelegt, er selbst, Prof. Dr. M., habe noch Korrekturbedarf. Genau darauf habe man sich in der Antwort der Landesregierung auf die Klei-

ne Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezogen. Ihm, Schulze, sei schleierhaft, wie man äußern könne, der Minister habe Korrekturbedarf. Er empfinde dies als eine Frechheit. Er hätte sich gewünscht eine solche Diskussion nicht führen zu müssen. Aber das sei ein klarer Beweis, dass die Unwahrheit geäußert worden sei, und zeige gewissermaßen auch die Art und Weise der Zusammenarbeit.

In den letzten eineinhalb Jahren, so der Minister, habe er stets gleichermaßen sowohl mit den Abgeordneten der Oppositionsfraktionen als auch mit den Abgeordneten der regierungstragenden Fraktionen zusammenarbeiten wollen. Er habe zum Ziel, im Rahmen des ihm Möglichen sämtliche Fragen zu beantworten. Wenn ihm nunmehr öffentlich Korrekturbedarf an einer Auftragsarbeit unterstellt werde, da ihm gewisse Ergebnisse angeblich nicht zugesagt, dann sei dies nicht in Ordnung. Er wünschte sich, dass die betreffenden Aussagen öffentlich korrigiert würden. Gegebenenfalls sollte dies innerhalb der Fraktion auch seitens der Abg. Frau Frederking angesprochen werden.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** äußert, sie werde den Sachverhalt gemeinsam mit der Abg. Frau Lüddemann auswerten. Jedoch klinge es etwas „putzig“, den Sachverhalt als einen Beweis der Unwahrheit für alles anzuführen. Dies weise sie, Frederking, zurück.

**Minister Sven Schulze (MWL)** stellt heraus, der Sachverhalt sei alles andere als „putzig“. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe zwei Ministern der Landesregierung vorgeworfen, inhaltliche Änderungen an einer Auftragsarbeit vornehmen zu wollen. Entweder sei die Fraktionsvorsitzende seitens der Abg. Frau Frederking nicht über die Beratungen im Landwirtschaftsausschuss aufgeklärt worden oder die Abg. Frau Frederking werde fraktionsintern nicht gehört oder man sei bewusst so vorgegangen, so der Minister.

Letztlich handele es sich um eine Lüge und eine öffentliche Anklage zweier Landesminister. Er habe sich in seiner Reaktion diesbezüglich öffentlich sehr zurückgehalten und den Sachverhalt im hiesigen Ausschuss angesprochen. Wie bereits erwähnt, habe Prof. Dr. M. selbst Korrekturbedarf angezeigt. Weder Umweltminister Prof. Dr. Willingmann noch er, Schulze, hätten als verantwortliche Minister zu irgendeinem Zeitpunkt geäußert, noch etwas zu korrigieren.

Eine solche Vorgehensweise wie die der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe er noch von keiner anderen Fraktion erlebt. Nach außen hin werde die Unwahrheit transportiert, um so zu tun, als beschneide man die Opposition und wolle die Aussage einer Studie korrigieren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollte dies in der Öffentlichkeit klarstellen. Hätte man die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage sowie die Niederschrift gelesen, dann hätte man die Aussagen gar nicht treffen dürfen. Er, Schulze, habe kein Verständnis für die Vorgehensweise. Man sei damit, bei aller politischen Konkurrenz, einen Schritt zu weit gegangen.

**Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** bemerkt, der Begriff „putzig“ habe sich nicht auf die Ausführungen des Ministers zu dem in Rede stehenden Sachverhalt bezogen, sondern auf die Verallgemeinerung. Eine solche finde sie nicht angemessen.

Sodann stellt die Abgeordnete zur Diskussion, sich die in Rede stehende Studie in der für den 19. April 2023 terminierten auswärtigen Sitzung des Ausschusses in Annaburg vorstellen zu lassen.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** äußert, nach seiner Auffassung sei es sinnvoll abzuwarten, bis Prof. Dr. M. die Korrekturen vorgenommen haben werde und der entsprechende Schlussbericht im Umweltministerium vorliegen werde. Erst dann sollte Prof. Dr. M. in den Ausschuss eingeladen und angehört werden. - Dagegen erhebt sich im **Ausschuss** kein Widerspruch.

### **An den Ausschuss gerichtete Einladungen**

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, dass folgende Einladungen im Auftrag des Ausschusses wahrgenommen werden können:

- Einladung zu der erweiterten Vorstands- und Präsidiumssitzung des Bauernverbandes am 16. März 2023 in Barleben
- Einladung zu der Rassegeflügelausstellung am 19. März 2023 in Güsten
- Einladung zu der Jahreshauptversammlung der Rinderallianz am 22. März 2023 in Bismarck
- Einladung zu der Jubiläumsveranstaltung „30 Jahre Internationaler Jugendaustausch“ am 23. März 2023 in der Fachschule für Landwirtschaft Haldensleben
- Einladung der Rinderallianz zu der Rinderschau am 30./31. März 2023 in Bismarck.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** gibt zur Kenntnis, er habe der Rinderallianz bereits schriftlich mitgeteilt, dass aufgrund der für den 22. März 2023 einberufenen Landtags Sitzung nicht sämtliche Abgeordnete an der Jahreshauptversammlung würden teilnehmen können.

### **Auswärtige Sitzung am 19. April 2023 in Annaburg**

Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig** erinnert daran, der Ausschuss habe sich in der 19. Sitzung am 15. Februar 2023 darauf verständigt, die Aprilsitzung des Ausschusses in Annaburg durchzuführen und die dort angesiedelte Landesdarre zu besichtigen. Die Sitzung werde im Forstamt Annaburg stattfinden, da in der Landesdarre kein Sitzungsraum zur Verfügung stehe. Im Anschluss an die Sitzung werde der Ausschuss die Landesdarre besichtigen.

Nach der Sitzung bestehe die Möglichkeit, im „Schützenhaus Jessen“ ein Mittagessen einzunehmen. Die Abgeordneten seien aus organisatorischen Gründen gebeten, dem Ausschusssekretariat im Vorfeld per E-Mail ihre etwaige Teilnahme mitzuteilen.

**Abg. Olaf Feuerborn (CDU)** bittet in Bezug auf die Tagesordnung um Auskunft, für wann die Besichtigung der Waldbrandmeldeanlage im Betreuungsforstamt Annaburg angedacht sei. - Die **stellv. Vorsitzende Elrid Pasbrig** nimmt hierzu eine Verständigung in der Woche vom 20. März 2023 in Aussicht.

Schluss der Sitzung: 13:20 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS